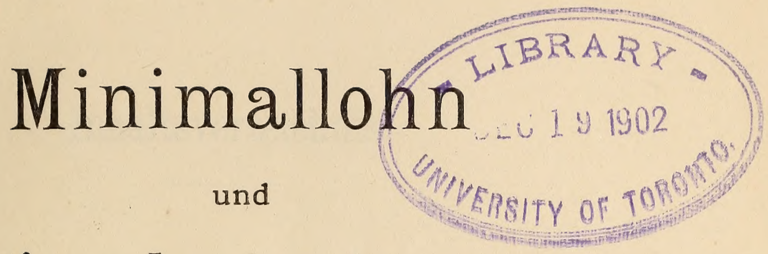

3 1761 09624034 6



Minimallohn

und

Arbeiterbeamtentum.



Teil I und II, 1.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen philosophischen Fakultät der Universität Jena

vorgelegt von

Ernst Klien.

Jena.

Druck von Bernhard Vopelius.

1901.

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Prof. Dr. J. Pierstorff.

JENA, den 10. Juni 1901.

Professor Dr. **Linck**,
d. Z. Dekan.

Inhaltsverzeichnis.

Mit ausdrücklicher Genehmigung der philosophischen Fakultät wird nur ein Teil dieser Abhandlung (pag. 1—59) als Dissertation eingereicht. Die vollständige Abhandlung erscheint als Heft 4 der „Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena“, herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff.



Vorwort.

Die nachfolgende Abhandlung über den Minimallohn ist ein Beitrag zur Sozialpolitik. Der Verfasser war bemüht, in systematischer Weise jene modernste Erscheinung auf dem Gebiete der Lohnpolitik zu erfassen, zu zergliedern und darzustellen, die heute — wie vielleicht keine andere in der Lohnfrage — nicht bloss den Sozialpolitiker, sondern vor allem auch die beteiligten Kreise fast aller Gewerbe, in neuester Zeit sogar Staat und Kommunen, aufs lebhafteste beschäftigt. Die Minimallohnbewegung in Deutschland ist freilich noch sehr jung und noch zu keinem Abschlusse gekommen. Dies mag wohl der Grund sein, warum zu der Zeit, als der Verfasser das oben genannte, ihm von Professor Pierstorff vorgeschlagene höchst dankbare Thema in Angriff nahm, überhaupt noch keine deutsche Litteratur über den „Minimallohn" existierte.

Während der umständlichen Vorarbeit erschien das bekannte Buch „Lohnpolitik und Lohntheorie mit bes. Berücksichtigung des Minimallohnes" von Zwiedineck-Südenhorst. Manche bereits gethane Arbeit ward dadurch überflüssig, manche bevorstehende abgenommen. So reich das genannte Werk aber auch an Material ist: gerade auf dem Gebiete, das uns am nächsten liegt und unser lebhaftestes Interesse in Anspruch nimmt, über die deutschen Verhältnisse, bringt es so gut wie nichts. Dem verdienstvollen Autor soll daraus kein Vorwurf gemacht werden: Die ganze Anlage seines Buches, sowie vor allem der Umstand, dass zu seiner Zeit der Minimallohn in Deutschland noch nicht jene gewaltige Ausdehnung besass, die er heute besitzt, erklären den Mangel. Weit darum entfernt, die bereits vorgeschrittene Arbeit fallen zu lassen, sah sich der Verfasser vielmehr doppelt veranlasst, ungesäumt an die Vervollständigung derselben heranzutreten, indem er den deutschen Verhältnissen eine centrale Stellung in der Darstellung des Minimallohnes gab.

So glaubt der Verfasser manches Neue bieten zu können, zumal er auch das später erschienene neue und reiche Material über aus-

ländische Verhältnisse, welches in dem „Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes“ über Arbeiterschutz 1900 geboten wurde, verwerten konnte. In Sonderheit ist der „kommunale Minimallohn in Deutschland“, dessen Bearbeitung der ganze dritte Teil dieser Abhandlung gewidmet ist, ein Gebiet, das m. W. überhaupt noch nicht litterarisch behandelt worden ist, und das vielleicht zu den interessantesten und zukunftsreichsten Erscheinungen der modernen deutschen Sozialpolitik gehört. Hier stiess der Verfasser auf jene eigenartige Neubildung, der er die Bezeichnung „Arbeiterbeamtentum“ gab. Um auf sie mit besonderem Nachdruck — der Wichtigkeit dieser Erscheinung entsprechend — hinzuweisen, empfahl sich die Erweiterung des ursprünglichen Titels „Der Minimallohn“ in „Minimallohn und Arbeiterbeamtentum“, was umsomehr gerechtfertigt ist, als das Arbeiterbeamtentum materiell auf dem Minimallohn basiert ist, also in engstem Zusammenhange mit ihm steht.

Der letztgenannte Abschnitt beruht übrigens fast ausschliesslich auf Urmaterial: Originalmitteilungen, Druckbeilagen, Arbeitsordnungen usw. Der Verfasser ist vor allem durch die Kommunalbehörden von Frankfurt, Mannheim, Karlsruhe, Stuttgart und Freiburg i. B. mit den nötigen Unterlagen auf das Liebenswürdigste unterstützt worden, wofür er auch an dieser Stelle nochmals seinen aufrichtigsten Dank ausspricht.

Jena, im Juni 1901.

Ernst Klien.

Einleitung.

Vielleicht ist nichts so sehr geeignet, in Kürze mit dem Problem des Lohnminimum bekannt zu machen, als ein Blick auf seine Entstehung, seine historische Grundlage.

Der Minimallohn ist, um es mit einem einzigen Ausdruck zusammenzufassen, eine Reaktionserscheinung auf lohnpolitischem Gebiete gegenüber dem Individualismus und dem Einflusse seiner Lehre auf die Ausgestaltung des modernen Arbeitsverhältnisses. Die Betrachtung muss also zuerst vom Individualismus seinen Ausgangspunkt nehmen.

Was bei den grossen englischen und französischen Aufklärungsphilosophen des 18. Jahrhunderts nur ein naturphilosophisches Idealbild war vom natürlichen Wesen des Staates, von der natürlichen Ordnung aller Dinge, — was von den Physiokraten bereits zu Forderungen der Wirklichkeit formuliert wurde, durch deren Realisation man eine Übereinstimmung aller menschlichen Gesetze und Handlungen mit der „natürlichen, durch das physische Leben der Menschen von selbst gegebenen Ordnung der Dinge“ erstrebte, — das haben einst die Koryphäen der klassischen Nationalökonomie in jenem grossartigen System der wirtschaftlichen Freiheit, dem Individualismus, zusammengefasst, unter dessen Diktatur der grösste Teil des 19. Jahrhunderts gestanden hat.

Ganz mit Recht fand der Individualismus zu seiner Zeit begeisterte Aufnahme in der Wissenschaft wie in der Praxis.

Die wissenschaftliche Welt bewunderte sein starkes, einheitliches Gefüge. Wuchtig und imponierend, gleichsam aus Erz gegossen, schien dieses System zu sein: Die ewigen und unbeugsamen Naturgesetze übertrug es auf das menschliche Leben. Der Egoismus wurde zum leitenden, ja absoluten Prinzip alles menschlichen Handelns erklärt. Er wurde um so mehr gebilligt von den Individualisten, als sie der optimistischen Erwartung waren und nachzuweisen suchten, dass die Welt nicht besser gefördert werden könne, als indem jeder Einzelne — der seinen eignen Vorteil am besten

kenne — nur seinem Interesse nachgehe. Praktisch höchst bedenklich war die von Ricardo und seinen geistigen Schülern unumwunden ausgesprochene logische Konsequenz jener Anschauung: Schutz und Stütze der wirtschaftlich Schwachen ist ebenso thöricht wie auf die Dauer fruchtlos!

Ein versteckter Materialismus liegt in dieser Auffassung des menschlichen Daseins. Man braucht kein Apostel der Willensfreiheit zu sein, um sich gegen eine so mechanische Lösung aller menschlichen Aufgaben und sittlichen Pflichten aufzulehnen. Und wie die Wissenschaft heute dem individualistischen Wirtschaftssystem kritisch gegenüber steht, so ist man praktisch von dem Grundsatz unbeschränkter Freiheit abgekommen.

Die Welt hat seiner Zeit mit vollem Recht dem Individualismus als einem Befreier zugejubelt. Er sprach das erlösende Wort für eine Zeit, die weder die Wahl der Thätigkeit, noch Umfang, Grösse, Art und Weise der Bethätigung den einzelnen Arbeitskräften freiliess; die durch einen erdrückenden Wust von Abgaben und Zöllen im Innern des Landes wie an seiner Peripherie, den wohlthätigen Austausch von Gütern und den Verkehr der Menschen hemmte; eine Zeit, in der Staat oder Stadt oder die Zwangskorporationen der Zünfte Preis wie Lohn in Maximaltaxen versteinerten.

Diese seine welthistorische Mission, veraltete, unbrauchbare Formen zu zerschlagen, hat der Individualismus erfüllt. Gegen seine weitere Herrschaft lehnt sich unsere Zeit auf. Wir legen Protest ein gegen das „laissez faire, laissez passer“, weil sich längst herausgestellt hat, dass „Freiheit für alle“ ein trügerisches Schemen ist. Nirgends ist dies fühlbarer geworden, als bei der Ausgestaltung des modernen Arbeitsverhältnisses. Das Kapital, im freien Spiel der Kräfte zu einer kolossalen Macht heranwachsend, wurde Herr über die Arbeitskraft. Mit Kapital kauft man Arbeitskraft, und ohne Kapital ist die Arbeitskraft wertlos, da ihr der Stoff fehlt, an dem sie sich bethätigen kann. Ein kapitalistischer Absolutismus steht über der besitzlosen Masse.

Jede ernsthafte Sozialpolitik arbeitet heute daran, die Härte dieses Absolutismus zu mildern und an seine Stelle sozusagen eine Konstitution zu setzen. Der Kernpunkt dieser Bemühungen ist notwendig der: dem Arbeiter eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem Kapitalisten zu geben. Davon aber kann erst geredet werden, wenn die feste Basis materieller Sicherheit gefunden ist; die schlüpfrige Bahn des Geschenkes oder der Wohlthat genügt nicht. Mit andern Worten: Sicherung des Einkommens d. h. in diesem

Falle des Lohnes, ist heute eine Lebensfrage der arbeitenden Klasse.

Die Lohnfrage ist zwar nicht, wie man oft zu sagen pflegt, die wertvollste und höchste Arbeiterfrage, aber sie ist die dringendste, — eine Prämisse zu allen weiteren Fortschritten.

Heute absorbiert sie noch die Hauptkraft der Arbeiterschaft. Anscheinend dreht sich die Mehrheit der Kämpfe zwischen dem Kapitalisten bezw. Unternehmer und den Arbeitern um die Lohnhöhe, und das ärgerliche Wort von der „Schraube ohne Ende" scheint wahr zu sein. Es hat auch seine Richtigkeit mit diesem Bilde und wird es weiter haben, so lange die Wurzel des Übels nicht beseitigt ist: die Unsicherheit des Arbeitseinkommens. Der Arbeiter, der heute noch einen auskömmlichen Lohn erhält, kann morgen wegen eingetretener ungünstiger Konjunkturen empfindliche Abzüge im Lohn erleiden, der für ihn und seine Familie die bei weitem grösste, ja oft einzigste Einkommensquelle ist — ganz zu schweigen davon, dass der Arbeitgeber den Arbeiter bei schlechter Geschäftslage, wie überhaupt ganz willkürlich in kürzester Zeit entlassen und damit ihn und seine Angehörigen in die schwerste Nahrungssorge versetzen kann.

Hier liegt der Stachel, der stetig die arbeitende Klasse zum Angriffe reizt.

Wenn es gelänge, hier einzusetzen, und den Kampf um die Lohnhöhe mit bestimmten Schranken zu umziehen, innerhalb deren ein Sich-Messen der Kräfte und ein Sich-Anpassen an die wirtschaftlichen Konjunkturen möglich wäre, wenn es wohl gar gelänge, dem Arbeiter eine wenigstens relativ gesicherte Existenz zu gewährleisten — dann dürfte man sich der Hoffnung hingeben, einen nicht geringen Schritt vorwärts gethan zu haben in der sozialen Frage.

Zur Mitarbeit an solch grosser und schwieriger Aufgabe scheint der Minimallohn in hervorragender Weise befähigt zu sein. — Er ist mit diesen kurzen Strichen in die Lage gerückt, von der aus er beleuchtet und beurteilt werden muss, seiner Vorgeschichte und seinem Wesen nach. An sich fällt dem Minimallohn zwar nur die eine Hälfte der oben genannten Aufgabe zu — die Sicherung einer bestimmten Lohnhöhe, — aber der Gang der Entwicklung hat ihm ganz von selbst auch jene andere und schwerere Hälfte zugesellt: eine bessere Sicherung der Existenz selbst, die längere Dauer des Einkommens[1]).

---

[1]) Vergl. pag. 76, 73, 49 u. a., insbesondere Teil III.

A. Theoretischer Teil.

I. Begriff und Wesen des Minimallohnes im allgemeinen.

Bevor wir zu unsrer ersten Aufgabe schreiten, zu der theoretischen Untersuchung über die wichtigsten Faktoren, die in der Lohnfrage massgebend sind und an denen die theoretische Beurteilung des Minimallohnes gemessen werden muss, empfiehlt es sich, zuvor Begriff und Wesen des Lohnminimum festzusetzen, damit bei der nachfolgenden lohntheoretischen Auseinandersetzung der Blick sozusagen unverwandt auf das eigentliche Ziel, den Minimallohn, geheftet bleibt, und sich die Anwendung auf den Gegenstand unsrer Abhandlung stillschweigend ergiebt.

„Lohnminimum" verhält sich zu „Minimallohn" wie Begriff zu Sache. Der Sprachgebrauch hält diesen Unterschied jedoch nicht immer aufrecht und auch in der Wissenschaft hat beides einen zwiefachen Sinn. Einmal bezeichnet es, seinem Wortlaute gemäss, den faktisch tiefsten Betrag eines Lohnes im Vergleich zu anderen Löhnen. Ihn zu beobachten ist vorwiegend Sache der Statistik, die für die verschiedensten Zeiten und verschiedensten Berufsarten die zahlenmässige Lohnhöhe ermittelt, zusammenstellt; Lohnmaxima und Lohnminima aufsucht u. s. w., und aus ihren Ergebnissen Schlüsse zieht.

Zum andern aber ist das Lohnminimum bezw. der Minimallohn eine eigenartige, in Deutschland noch sehr junge Entlohnungsform, die darzustellen und zu beurteilen die Aufgabe dieser Abhandlung ist.

In diesem, seinem spezifischen Sinne bedeutet der Minimallohn eine Grenzbestimmung, und zwar eine einseitige Untergrenzung. Das will sagen: der durch den Minimallohn ausgedrückte Lohnsatz darf nach unten nicht überschritten werden. Die Bewegung nach oben aber steht vollkommen frei. Dies ist sehr wesentlich, da es denen entgegengehalten werden kann, die den Gedanken der Minimallöhnung dadurch widerlegen zu können glauben, dass sie spöttisch auf die Lohntaxen des Mittelalters hinweisen, die das genaue Vorbild der modernen Lohntarife seien und deren Untauglichkeit längst sich erwiesen habe.

1. Unterschied des Minimallohnes von den Lohntaxen des Mittelalters.

Es ist notwendig, sich des prinzipiellen Unterschiedes der mittelalterlichen und der neuzeitlichen Lohnform bewusst zu werden. Beiden gemeinsam ist allerdings die künstliche Lohnbegrenzung, der Eingriff in die Freiheit der Lohnbildung, beiden auch die Absicht gemeinsam, zu schützen.

Die grosse Differenz liegt im ersteren Falle aber darin, dass die mittelaltarliche Lohntaxe ein Maximallohn, der moderne Lohntarif aber ein Minimallohn ist, d. h. der eine giebt den zulässig höchsten Lohn, der andere den zulässig niedrigsten an. Die praktische Folge ist, dass im ersten Falle der Lohn wohl tiefer, aber nie höher werden kann, im zweiten der Lohn zwar steigen, aber nie fallen kann! Also ein gewaltiger Unterschied! Ein Beispiel zur Illustration:

So stellte der Frankfurter Rat 1424 einen Maximaltarif[1]) auf (II. Handwerkerbuch Bl. 51ff.), wonach für die kirczte zyd, vom St. Gallen Tag (16. Okt.) bis auf Unser Frauen Tag (25. März) und die lengste zyd, von U. F. T. bis St. Gallus zwei Lohntabellen vorgeschrieben waren:

	Kürzeste Zeit:		Längste Zeit:	
	Ohne Essen	Mit Essen	Ohne Essen	Mit Essen
1. Steindecker	4 β	3 β	5 β	4 β
2. Opperknechte	14 hell	9 hell	2 β	12 hell
3. Maurer und Steinh. . . .	4 β	3 β	4 β 6 h.	30 h.
4. Wegemacher	4 Engl.	2 β	4 β	4 Engl.

u. s. w.

[Münzreduktion: 1 Englisch (Engel β) = 6 Heller; 1 Schilling = 9 Heller].

Derselbe Frankfurter Rat erliess 1897 und 1900 den in Teil III erläuterten, und als Anhang I abgedruckten Minimallohn-Klassentarif. Der Vorwurf starrer Unbeweglichkeit trifft nach dem Gesagten den Minimallohn nicht; viel eher noch den Maximallohn, der sich sehr häufig zur absoluten Lohnvorschrift auswuchs. So heisst es z. B. in der Arbeitslohnbestimmung der Weberzunft zu Speyer 1351: „Unde wer diz breche, me gebende oder nemende, danne als vorgeschriben stet, der sol sin antwerg verlorn han als lange, biz er daz wider dut" [2]).

Beispiele, die beweisen, wie oft sich hingegen der Lohn über die vorgeschriebene Untergrenze des Minimallohnes erhebt, werden die späteren Ausführungen in Fülle geben.

Es wurde ferner gesagt, beide seien Schutzmassregeln. Ein jedes von ihnen will nämlich um eines generellen Interesses willen die unheilvollen Wirkungen des Wechselspieles von Nachfrage und Angebot verhindern. Der Maximallohn thut es in erster Linie zu Gunsten der Arbeitgeber, der Minimallohn zu Gunsten der Arbeitnehmer. Bei beiden sprechen aber tiefere, allgemeinere Interessen mit, und beide wollen erklärt sein aus der jeweiligen ökonomischen wie sozialen Lage:

---

[1]) Bücher „Die Bevölkerung von Frankfurt a/M." 1886.

[2]) F. J. Mone: „Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins" Bd. XVII, pag. 57.

Der Maximallohn ist sogar aus dem öffentlichen Interesse heraus geboren worden. Obrigkeit, oder, wie in England nachzuweisen, grössere Interessentenkreise ausserhalb des Handwerks haben ihn durchgesetzt[1]). Bei der Enge des Marktes und der Beschränktheit des Verkehrs schützte er vor zu hohen Preisen: Im reinen Lohnwerk war ja — da der Konsument den zur Verarbeitung nötigen Stoff selbst lieferte — der an die Produzenten gezahlte Preis reiner Arbeitslohn. Dies gilt für Meister wie für Gesellen. Denn ursprünglich bestand zwischen diesen letztern beiden keine „soziale Spannung", nur ein Rangunterschied. Ersterer war viel mehr selbst Arbeiter, als Unternehmer. Aber auch nachdem dies anders geworden war, blieb der Lohn ein sehr wichtiger Kostenfaktor. Peinlich sahen die Zunftgenossen darauf, ihn möglichst gleichartig zu gestalten, da grosse Differenzen bei der in's Kleinste gehenden gegenseitigen Bindung innerhalb des Produktionsprozesses wie beim Verkaufe verhängnisvoll gewesen wären. Die Gefahr, sich im Lohne zu überbieten, war damals aber viel grösser, als die, sich zu unterbieten, wegen des Mangels an Arbeitskräften; denn nicht stand, wie heute, eine „Reservearmee"[2]) von vielen Tausenden hinter der eigentlichen Arbeiterschaft!

So kam es statt zu Minimal-, zu Maximallöhnen. Starke Lohnsteigerungen hätten sich auch in diesem Stadium der Volkswirtschaft auf die Waren-Preise wälzen müssen, weil die damaligen Produktionsmethoden das Plus der Kosten nicht durch verfeinerte Technik, neue Maschinen wettmachen konnten, wie so oft heutzutage. Wie demnach die Zunft im eignen Interesse der mit einander konkurrierenden Meister eine künstliche Einschränkung der Lohnhöhe anstreben musste, so war die Obrigkeit berechtigt, als berufene Vertreterin der Konsumenten, der Allgemeinheit, durch autoritäre Vorschriften eine thunlichst billige Befriedigung aller Lebensbedürfnisse zu garantieren und die Sonderinteressen einzelner Gewerbe zurückzudrängen. Köln im 14. Jahrh., Speyer, Frankfurt usw. erliessen ihre „Taxordnungen" — ein merkwürdiges Vorspiel zu den modernen Lohntarifen deutscher Städte im 19. Jahrhundert, die wir im III. Teile unserer Arbeit kennen lernen werden!

---

[1]) Vergl. v. Zwiedineck-Südenhorst „Lohnpolitik und Lohntheorie mit bes. Berücksichtigung des Minimallohnes". 1900. pag. 22 ff.

[2]) Man darf sich den Überschuss an Arbeitskräften freilich nicht so in abstrakto vorstellen, wie dies einst Marx gethan hat. Im Einzelfalle steht natürlich keine „Reservearmee" von Arbeitskräften hinter den Bewerbern.

Selbst da, wo man bei der wachsenden sozialen Kluft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern begann, die Arbeitnehmer zu schützen, wurde das System der Maximallöhnung nicht fallen gelassen z. B. in dem berühmten Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth vom Jahre 1563. Dieses letztere überliess die Aufstellung der Maximallöhne nicht der Autonomie der Zünfte, sondern legte diese Befugnis in die Hände der justices of peace, des Sherif, des Mayour Bailef und anderen Headofficers[1]). Jährlich wurden die Lohnraten unter Beihilfe von Vertrauensmännern festgesetzt mit der im Gesetz unverkennbar zum Ausdruck kommenden Absicht, der arbeitenden Klasse einen auskömmlichen Lohn von unparteiischer Seite aus zu sichern; trotzdem wurde jede Überschreitung nach oben streng bestraft, nach unten aber frei gelassen. Schon vor dieser Regelung war die Maximallöhnung in England, wie uns das reiche Material von Ashley, Cunningham[1]) u. a. lehrt, viel geübt, ungeachtet die Zünfte jenseits des Kanals bei weitem nicht zu der Selbständigkeit kamen, wie bei uns.

Es ist also durchgängig im Mittelalter eine Bevorzugung des Konsumenteninteresses vor dem Produzenteninteresse — cum grano salis! — zu beobachten. Diese scheinbare Unbilligkeit wird aber ausser durch obige Gründe, auch durch die Thatsache, dass der Nominallohn damals von mehr sekundärer Bedeutung war, erklärt. Erhielten doch Geselle wie Lehrling beim Meister Kost und Wohnung! Sie waren damit zum mindesten in ihren notwendigsten Existenzbedingungen gesichert, besassen mit anderen Worten ein ziemlich sicheres Existenzminimum.

Das Bild des modernen Gewerbes weicht total — auch in seiner inneren Struktur — von jenem mittelalterlichen Zustande ab. Die alten Zunftschranken wurden vom Individualismus längst niedergerissen und damit die Lohnbildung freigegeben; das einst vorwiegend als Naturallohn bezahlte Arbeitsentgelt des Gesellen wandelte sich in der Fabrik zum reinen Geldlohne, der damit primäre Bedeutung erlangte; das persönliche Band zwischen Meister und Gesellen löste sich und machte dem kalten, sachlichen Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter, von Warenkäufer und „Ware“ Platz. Sicherheit auch nur eines Existenzminimum giebt es nicht; Schutz der arbeitenden Klassen wird soziale Pflicht. Sie selbst ringen Schulter an Schulter, un-

---

[1]) v. Zwiedineck a. a. O. pag. 75 ff.

[1]) Ashley „Englische Wirtschaftsgeschichte“. Autoris. Übers. von Oppenheim Bd. I, S. 158 ff., II, S. 105 ff. usw. Cunningham „The Growth of english industry and commerce“ Bd. I, u. a. (Vergl. ausführl. Litteratur bei v. Zwiedineck pag. 67 ff.

ablässig — im Gegensatz zu den Lohnkämpfen der Gesellenverbände des Mittelalters, deren Mitglieder durch den Naturallohn vor der bittersten Not geschützt waren und deren gesichertere Daseinsbedingungen geradezu lähmend auf die Kampfeslust wirkten. Die Lage der arbeitenden Klassen wird schliesslich so bedenklich, dass selbst der Staat helfend eingreifen muss. Eine erst sehr vorsichtige, dann immer energischer werdende Arbeiterschutzpolitik sucht abzuwenden, was die gänzlich veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen an Gefahren mit sich brachten. Die Bemühungen einer ernsthaften Sozialpolitik, — in Sonderheit die Notwendigkeit, den riesigen Arbeitermassen der modernen Industrie einen auskömmlichen Unterhalt zu schaffen, — nötigen oft genug dazu, die Unternehmerinteressen zurückstehen zu lassen.

Suchte man einst im Interesse der Meister wie der Konsumenten einen Maximallohn festzuhalten, so ist heute fast allgemein — das werden die späteren Ausführungen in Teil II zeigen — das Bestreben darauf gerichtet, im Interesse der Gesellen, der Produzierenden, einen Minimallohn zu fixieren, der sie schützen soll vor unzureichender Lohnhöhe.

Die begriffliche Scheidung von Minimal- und Maximallohn lassen uns also erkennen, worauf es in der Frage des Lohnminimum wesentlich ankommt.

2. Unterschied von Minimallohn und gleitender Lohnskala.

Ein zweiter Vergleich vermag den Begriff des Minimallohnes vielleicht noch weiter zu klären, der Vergleich von „Minimallohn“ und „gleitender Lohnskala“, welche beiden oft in einem Atem genannt, ja oft identifiziert werden. Die „gleitende Lohnskala“ ist ihrem Charakter nach der ausgesprochenste Gegensatz zu den steifen Maximallöhnen, den verknöcherten Lohntaxen des Mittelalters.

Die sliding scale — oder wie man in Amerika sagt, das „basis system“ — besteht nämlich darin, dass ein Normallohn (standard wages) und ein Normalpreis (standard price) gesucht und als bleibende Faktoren aufgestellt werden. Um diesen festen, die wirtschaftliche Lage eines Gewerbes in einer bestimmten Zeit verkörpernden Punkt oscillieren Produktenpreis und Lohnhöhe in der Weise, dass der Lohnsatz prozentual den Preisschwankungen folgt.

Von einem Lohnminimum kann also hier zunächst nicht die Rede sein, da es für den Lohn, der automatisch auf der Skala auf- und niedergleitet und dort bei jeder beliebigen Marktlage abgelesen wird, ideell keinen tiefsten Punkt giebt. Die sliding scale ist

überhaupt keine dauernde Festsetzung der Löhne und kann, auf Vertrag beruhend, gekündigt werden. Sie wird aber zur Minimallohnbestimmung, wenn sie zu Gunsten der Arbeitenden einen tiefsten Punkt ausdrücklich heraushebt, unter den unter keiner Bedingung, selbst bei schlechtester Preislage, herabgegangen werden darf. Dieser Vergünstigung entspricht auf Seiten der Arbeitgeber in der Regel eine verlangsamte Progression der Löhne über den Normalstand, oder sogar ein Lohnmaximum.

Gleitende Lohnskalen mit der genannten Minimallohngrenze dämpfen den unruhigen Charakter dieser Lohnform ab. Sie bilden alsdann ein Mittelglied zwischen der trägen Unbeweglichkeit auf der einen Seite, und der allzu raschen Veränderlichkeit, die das Einkommen des Arbeiters auf schwankende Grundlage stellt, auf der andern Seite.

II. Die Lohntheorie im besonderen.

Es wäre ebenso mühsam wie bedenklich, schon jetzt, wo kaum Begriff und Wesen des Minimallohnes in allgemeinen Umrissen vor uns liegen, zu einer Darstellung und Kritik seiner unendlich zahlreichen Lebenserscheinungen zu schreiten. Man kann die bunte Mannigfaltigkeit der Erscheinungen nicht beurteilen, das krause Labyrinth menschlicher Verhältnisse nicht entwirren, ohne sich mit gewissen Grundfragen auseinandergesetzt zu haben.

Solche Grundlinien auch für unser Minimallohnproblem zu finden, soll unsere erste Aufgabe sein. Wir haben uns zu diesem Zwecke der wissenschaftlichen Theorie zuzuwenden d. h. in diesem Falle der Lohntheorie.

Fast kein Gebiet der politischen Ökonomie ist so umstritten, so leidenschaftlich behandelt, so widersprechend gelöst worden, wie das des Lohnes. Und dies aus zwei Gründen: es spielt ein hervorragend praktisches Interesse mit; und zum andern, es ist die Zahl der mitwirkenden Kräfte eine ungemein grosse, ihr gegenseitiges Aufeinanderwirken mühsam zu erkennen und abzuschätzen.

Der Arbeitslohn ist seinem innern Wesen nach nur im Zusammenhange mit unserer modernen Wirtschaftsordnung zu verstehen. Wo es Privateigentum an sachlichen Produktionsgütern giebt, ist der Besitzlose gezwungen, das Einzige, was ihm gehört, seine Arbeitskraft, nutzbar zu verwerten. Das thut er, indem er sie für einen gewissen Preis an den Besitzer von Produktionsmitteln verkauft oder vielmehr vermietet. Verkauf der Arbeitskraft findet

nur beim Sklaven statt, da die wie eine Ware angebotene Arbeitskraft in jedem Falle untrennbar mit der menschlichen Persönlichkeit verbunden ist. Als Ware hat man sie auch bei dem freien Arbeiter behandelt von seiten bedeutender und massgebender Lohntheoretiker, infolgedessen die Preistheorie auf den Lohn — als den Preis für die Arbeit — angewendet. Hierin liegt zwar eine Verkennung der Besonderheit dieser Ware, aber die Preistheorie giebt in der That so wichtige Stützpunkte für die Lohntheorie, dass sie — ganz abgesehen von der historischen Bedeutung — an dieser Stelle nicht umgangen werden darf.

1. Die Preistheorie als Grundlage der Lohntheorie.

Im allgemeinen beruht die Preisbildung auf subjektiven Wertschätzungen. Diese ihre psychologische Grundlage könnte eine allgemein gültige, gesetzmässige Erklärung in Frage stellen, wenn man im Tauschverkehre der Menschen ein allgemeines, vernünftiges Wirtschaftsprinzip nicht finden könnte. Ein solches ist aber: das Streben nach grösstem Nutzen unter möglichst geringen Opfern. Alle unwirtschaftlichen und ausserwirtschaftlichen Einflüsse muss die generelle Preistheorie beiseite lassen. Für sie scheiden also aus: praktisch mächtige Faktoren wie die Sitte, thatsächlicher und rechtlicher Zwang, die altruistischen Triebe des Menschen, endlich auch das grosse Gebiet: Irrtum und Täuschung[1]).

Schon aus diesem Grunde werden wir in der Lohntheorie, wo diese Dinge doppeltes Gewicht haben, den „Preisgesetzen" nicht bedingungslos folgen dürfen. Sie geben gewissermassen nur ein idealisiertes Bild, eine schematisierende Zeichnung der Wirklichkeit:

Die Preistheorie lehrt in Hinsicht auf die Bildung der Preise die Unterscheidung von Monopol- und Konkurrenzpreisen.

Monopolpreise.

Monopolpreise entstehen dann, wenn der Besitzer von wirtschaftlichen Gütern bestimmter Art die thatsächliche oder rechtlich geschützte Macht der ausschliesslichen Veräusserung besitzt[2]). Der Preis ist alsdann die Resultante der verschiedenartigen subjektiven Schätzung von Tauschgut und Preisgut; die Obergrenze wird durch des Käufers Wertschätzung, die Untergrenze durch die des Verkäufers gebildet. Bei beiden entscheidet der Grenznutzen des Preisgutes beziehentlich des Tauschgutes.

---

[1]) Philippovich, „Grundriss der politischen Ökonomie". I. Bd. 2. Aufl. S. 201 ff. Vgl. auch R. Zuckerkandl, „Die klass. Werttheorie . . ." und Art. „Preis" im HdWB. d. StW. Bd. V. Böhm-Bawerk im Jahrb. f. N. 1886; u. a.

[2]) Philippovich a. a. O. I. pag. 202.

Konkurrenzpreise: { „Marktpreis“.
„Natürlicher Preis“.

Konkurrenzpreise entstehen in beiderseitigem Wettbewerbe von Käufer und Verkäufer. Hierbei ist vorsichtig zu sondern — was übrigens auch bei den Monopolpreisen mitgerechnet werden muss — zwischen Konkurrenzpreisen bei gegebenem Vorrat und solchen bei unbegrenzter, weil beliebig vermehrbarer Menge von Gütern. Die Theorie hat sogar zwei Preisbildungen daraus gesponnen: im ersten Falle die Bildung des Marktpreises, der allein durch „Nachfrage und Angebot“, demnach ohne Rücksicht auf die Produktionskosten, entstehen soll, im andern Falle die Bildung des „normalen oder natürlichen Preises,“ der allein auf den Produktionskosten beruht, d. h. dem in Geld gemachten oder berechneten Aufwand des Produzenten, samt Kapitalzins und erwartetem Gewinn. Eine so prinzipielle Scheidung ist nun zwar unstatthaft, da im Grunde jeder Preis ein Marktpreis ist und die Produktionskosten weit mehr die Veränderung in den erzeugten Gütermengen, als den jeweiligen Preis selbst erklären können, aber in der That liegen hier zwei verschiedene Tendenzen vor.

Preis gemäss den Produktionskosten oder „natürlicher“ Preis.

Bei Gütern, die in einer das praktische Bedürfnis überflügelnden Menge jederzeit produziert werden können, zeigt sich allerdings die Tendenz des Preises, sich auf die Dauer den niedrigsten Produktionskosten zu nähern, da jede Preissteigerung durch die Möglichkeit überdurchschnittlichen Profites zu einer Vermehrung der angebotenen Gütermenge und damit zu einer Preissenkung führt; während bei einem Preise, der dauernd unter den Produktionskosten stände, der Unternehmer alles Interesse an der Produktion verlieren müsste, diese also einschränkte, und durch die geringere Vorratsmenge der Preis wieder gehoben würde.

Es ist das aber nur eine starke Tendenz, kein Gesetz. Denn die Kosten können den Preis nur bestimmen, soweit dieser nicht die Wertschätzung der Käufer für das betreffende Gut übersteigt; sobald dies geschieht, entsteht überhaupt kein Preis, oder der Preis ist niedriger als die Produktionskosten. Letztere haben also eine Maximalgrenze ihrer Wirksamkeit, aber keine feste Minimalgrenze.

Endlich darf nicht vergessen werden, dass auch hier das Herkommen den Ausgangspunkt bildet: der Produzent schätzt die Kosten, die er aufwenden darf, nach ihm bekannten Preisen oder bekannten Wertschätzungen der Konsumenten.

Preis gemäss dem Angebot und der Nachfrage oder eigentlicher „Marktpreis“.

Das „Gesetz von Nachfrage und Angebot“, das den eigentlichen Marktpreis von Gütern beherrscht, die bei freiem Wettbewerb in einem gegebenen Vorrate auftreten, ist mit ähnlicher Vorsicht aufzunehmen. Auch der Marktpreis ruht im letzten Grunde auf subjektiven Wertschätzungen; er wird nämlich von derjenigen Gruppe von Menschen normiert, welche die am wenigsten kaufkräftigste ist und dabei noch zur Aufnahme der vorhandenen Vorratsmengen herangezogen werden muss. Die tauschfähigeren Konsumentengruppen zahlen denselben niedrigen Preis, sind also ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach relativ günstiger gestellt.

Ein geschichtlicher Untergrund der Marktpreise ist unverkennbar.

Mit dem Schlagwort „Angebot und Nachfrage“ ist darum der Ausgangswert in keiner Weise erklärt; und wenn man darunter nur die sehr einfache Beobachtung verstände, dass bei steigendem Angebot von Waren der Preis sinkt, und bei geringerem Angebot der Preis mit der dringlicheren Nachfrage steigt, so wäre das wissenschaftlich ziemlich nichtssagend.

Diese Formel giebt aber, in seine Grundbestandteile zerlegt, einen vortrefflichen Einblick in das Wechselspiel der Preisveränderungen.

Mit Böhm-Bawerk[1]) und Philippovich[2]) kann man folgendes summarisch anführen:

Analyse der Nachfrage.

Zur Bildung der Nachfrage wirken: a) die Zahl der Kauflustigen und die Menge der von ihnen begehrten Waren. Das hängt zusammen mit der Grösse der Bevölkerung und deren Gliederung nach Alter und Geschlecht, ferner mit Entwicklung und Stärke der Bedürfnisse d. h. mit der gesamten Kultur; b) die Wertschätzung der Güter durch die Kauflustigen, die im allgemeinen ebenfalls vom Bedürfniszustande der Zeit determiniert ist, im Einzelfalle aber vom Grenznutzen abhängt; c) die Wertschätzung des Preisgutes durch die Nachfragenden d. h. heute des Geldes. Dies hängt ab von den Einkommensverhältnissen, dem Vermögenszustande der Menschen, insbesondere von deren Beziehung zu den jeweiligen Bedürfnissen, also der Reichtumsverteilung.

---

[1]) Jahrb. für Nationalök. 1886, pag. 477 ff., Böhm-Bawerk: „Kapital“ II. Bd. pag. 201 ff.

[2]) Philippovich: „Grundriss der polit. Ökon. I. Bd. pag. 206. 2. Aufl.

Analyse des Angebotes.

Zur Bildung des Angebotes wirken: a) ebenfalls die Zahl der Verkäufer und die Menge der von ihnen angebotenen Waren. Die Zahl an sich thut es natürlich nicht; technische Bildung, Höhe des wirtschaftlichen Interesses sind sehr verschieden und schwächen die Konkurrenz im Angebot ebenso ab, wie die Differenzen in den Produktionskosten; b) die Wertschätzung der Ware durch den Verkäufer, die freilich sich fast gar nicht auf deren Gebrauchswert für den Produzenten selbst bezieht, sondern auf ihre Kraft zur Tauschwertbildung und Gewinnbildung; c) die Wertschätzung des Preisgutes durch den Verkäufer. Bei sinkendem Geldwerte werden die Verkäufer den Preis erhöhen, bei grossem Barbedarf zu Zahlungszwecken ihn unter Umständen tief herabsetzen.

Nachfrage und Angebot sind also sehr bedingte Grössen; beide besitzen, gegeneinander wirkend, eine Ausgleichungsneigung. Ihre Wirkungen auf den Preis sind freilich keineswegs immer proportional der eignen Bewegung. Würde etwa das Angebot eines notwendigen Existenzmittels zur Hälfte des Normalstandes herabgleiten, so wäre zuversichtlich zu erwarten, dass der Preis viel höher als auf seinen doppelten Betrag steigen würde.

Schliesslich darf man nicht vergessen, dass der im Spiel von Angebot und Nachfrage erzeugte Preis selbst wieder zu einem massgebenden Faktor für die Grösse der Nachfrage wird. Denn die Nachfrage ist vom Preise um so abhängiger, je entbehrlicher das Gut ist.

2. Die Lohntheorie gemäss der Preistheorie.

Diese ganze Preislehre lässt sich auf den ersten Blick bequem auf den Lohn übertragen[1]), da dieser der Preis für die Arbeitsware darstellt. Man dürfte hier wie dort von Monopol- und Konkurrenzpreisen reden.

Monopolpreise im Lohn.

Monopolpreise des Lohnes wären in zweifacher Hinsicht denkbar: als Angebotsmonopolpreise und Nachfragemonopolpreise.

Das erste ist generell schwerlich zu erreichen, für kleinere Lokal- oder Berufsgebiete aber bereits vorhanden: jede Arbeiterkoalition trägt in sich die Absicht, die Arbeit zu monopolisieren. Wie weit sie das erreicht, ist eine andere Frage und hängt ebenso sehr von der Kraft ihrer inneren Organisation und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit ab, wie von der Möglichkeit, auswärtiges Angebot

---

[1]) Vergl. wieder Philippovich, a. a. O. pag. 294 ff.

fernzuhalten. Gelingt es ihr aber, so wird, wie bei jedem Monopol, eine Obergrenze des Lohnes in der Wertschätzung des Käufers, eine Untergrenze in der des Verkäufers zu finden sein.

Der Lohn als Monopolpreis der Nachfrage d. h. der Unternehmer, ist im täglichen Leben viel häufiger; sie ist in der gewaltigen Macht des Kapitals begründet und durch Unternehmerkoalitionen, Trusts, verschärft und befestigt.

Konkurrenzpreise im Lohn.

Die Lohntheorie hat vor allem aber den Lohn als Produkt freien Wettbewerbes, als Konkurrenzpreis im Auge gehabt. Ganz in Parallele zu dem über den Preis Gesagten unterscheidet die politische Ökonomie des 18. Jahrhunderts bereits einen „natürlichen Preis“ der Arbeitskraft — Lohnhöhe gemäss den Produktions- (bezw. Reproduktions-) Kosten der Ware — von dem wirklichen Marktpreise derselben, wobei unter dem ersteren derjenige Lohn gemeint ist, „der notwendig ist, um die Arbeiter, einen mit dem andern, instand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen“. Dies heisst mit anderen Worten: die Produktions- beziehentlich Reproduktionskosten der Ware Arbeit bilden den „natürlichen“ Lohn! Gemäss unserer preistheoretischen Erörterung müsste es sich also in diesem Falle um beliebig vermehrbare oder beschaffbare Ware handeln. Zu diesem Resultat kam auch Ricardo gemäss seiner abstrakten Denkart, die ihn verleitete, unter dem einzigen Begriff „Arbeiter“ die gewaltigen Differenzen der darunter fallenden Unterglieder sich und anderen zu verschleiern. Von dieser prinzipiell irrenden Anschauung aus konnte der englische Klassiker allerdings erklärlicherweise zu seiner, von Lasalle als „ehernes Lohngesetz“ bezeichneten Lehre kommen, die eine Art Produktionsgesetz in der Lohntheorie ist: „Das eherne ökonomische Gesetz, welches unter den heutigen Verhältnissen, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit, den Arbeitslohn bestimmt, ist dieses: dass der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigsten Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmässig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendelsschwingungen jederzeit herumgravitiert, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, noch unter denselben herunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben — denn sonst entstünde durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterehen und der Arbeiterfortpflanzung, eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebots von

Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter seinen früheren Stand herabdrücken würde. — Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen; denn dann entstehen — Auswanderungen, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kinderzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl[1]."

Dieses „Gesetz" ist notwendig falsch, weil es von der Gleichartigkeit und Einheitlichkeit des Arbeitsverhältnisses wie der Arbeitermasse ausgeht. An und für sich würde es aber einen „natürlichen" Arbeitspreis für eine beliebig zu beschaffende Arbeitermenge erklären können. Aber eben dieses „beliebig zu beschaffen" trifft in obiger Beweisführung nicht zu. Denn nicht nur erfordert die zur Regulierung des Preises herangezogene innere Bevölkerungsbewegung einen viel zu grossen Zeitraum, um wirksam werden zu können, sondern die Ware Arbeitskraft ist auch ganz eminent differenziert. Angebot und Nachfrage wirken unmittelbar, aber nur an gleicher Ware. Wie bei der Preisbildung Eisen- nicht gegen Lebensmittelproduktion im Angebot wirken, können bei der Lohnbildung nicht die Metallarbeiter mit den Bäckergesellen konkurrieren.

Nur für eine einzige Klasse von Arbeitern trifft wenigstens annähernd die Voraussetzung einer beliebigen Beschaffung von Arbeitskräften zu: für die ungelernten Arbeiter. Sie sind in der That der Gefahr des ehernen Lohngesetzes am meisten ausgesetzt: nicht wegen des Regulativs der Kinderzeugung bei geringem Angebot, wie dort angeführt wird, sondern weil hier neben der kolossalen Masse gleichartigen Angebots auch noch für alle anderen Arbeiterklassen die Möglichkeit besteht, in die Klasse der ungelernten Arbeiter hinabzugleiten. Ungünstige Konjunkturen, schwere Krisen nötigen oft genug gelernte Arbeiter dazu. Dazu fällt schwer ins Gewicht die ausserordentliche Beweglichkeit in der Verwendung der ungelernten Arbeiter. Auf jedem Produktionsgebiete finden sie Verwendung und haben in diesem Sinne die freieste Berufswahl.

Wer für diese Ware Arbeit, für ihren Lohn die Produktionskosten zu Grunde legt, trifft theoretisch das Richtige. Ob aber die Produktionskosten der Arbeit selbst praktisch messbar sind, ist eine zweite Frage. „Was sind die Produktionskosten des Arbeiters d. h. die Kosten, um den Arbeiter selbst zu produzieren und zu

---

[1]) Lasalle, „Offnes Antwortschreiben." „Lasalles Reden u. Schriften", her. von E. Bernstein, II. Bd. pag. 421.

reproduzieren? Diese Frage schob die politische Ökonomie unbewusst für die ursprüngliche unter, da sie mit den Produktionskosten der Arbeit als solcher sich im Kreise drehte und nicht vom Flecke kam"[1]).

Den Preis einer Ware kann man nämlich nach der Anschauung von Marx berechnen nach den in ihr sich repräsentierenden Arbeitsmengen. Den Preis der Ware Arbeit d. h. den Lohn findet man so nicht. Man kann den Massstab nicht am Massstab messen.

Die Produktionskosten des Arbeiters — oder mit unsrer Einschränkung: des ungelernten Arbeiters — sollen ihrer Höhe nach „immer auf den notwendigsten Lebensunterhalt reduziert" bleiben, auf ein Existenzminimum. Schon Smith und Ricardo erkannten aber an, dass im Laufe der Zeit die Lebenshaltung sich heben kann, wenngleich dem Arbeiter im Verhältnis zu andern Menschen das gleiche niedrige Schicksal, die dürftigste Wirtschaftslage bleibe. Der gesteigerte standard of life ist und bleibt doch im gewissen Sinne notwendiger Lebensunterhalt, da sich gesteigerte Bedürfnisse mit ihm verbinden.

Übrigens müsste eine vollständige Aufzählung der Produktionskosten der Ware Arbeit (im obigen Sinne) enthalten: 1. Kosten für die Aufziehung des Kindes, seine körperliche Pflege, Nahrung, geistige Erziehung, Schulunterricht; 2. Kosten für die Erhaltung der Arbeitskraft: das tägliche Brot, Wohnung; 3. Kosten für den Unterhalt einer Familie; soweit Kinder da sind, setzt dann der erste Posten wieder ein. 4. Kosten für Versorgung bei Krankheit; 5. Kosten der Alters- und Invalidenversorgung — diese müssten gleichfalls gedeckt werden vom Lohne, da diese eigenartige Ware bei beginnender Untauglichkeit nicht weggeworfen, vernichtet werden kann; — endlich 6. Kosten der Beerdigung[2]).

Für den gelernten Arbeiter, um dies gleich anzufügen, kämen noch kinzu 7. die Kosten für die besondere berufliche Ausbildung.

Lohnhöhe gemäss Nachfrage und Angebot.

Die Produktionskosten spielten bei beliebig zu beschaffender Ware die Hauptrolle, bei solcher mit beschränktem, gegebenem Vorrat aber wirken ausschlaggebend Nachfrage und Angebot in der obigen vorsichtigen Zergliederung.

Wir können kurz dem obigen Schema folgen, indem wir den Unternehmer unter Nachfrage, den Arbeiter unter Angebot subsumieren.

---

[1]) Marx: Kapital I. Band pag. 559, II. Auflage 1872.

[2]) Vergl. die Darstellung von Engel in A. Lange, „Arbeiterfrage", pag. 205.

Bestimmungsgründe der Lohnhöhe auf Seiten der Nachfrage.

Bestimmungsgründe der Lohnhöhe sind demnach auf seiten der Nachfrage d. h. der Unternehmer:

1. Die Zahl der Unternehmer und die Menge der von ihnen begehrten Arbeit.

Die Zahl der Unternehmer überhaupt innerhalb einer Volkswirtschaft ist an gewisse sachliche und persönliche Vorbedingungen geknüpft. Der ganze Bildungszustand eines Volkes entscheidet über die Anzahl derer, die zur technischen und wirtschaftlichen Leitung einer Unternehmung befähigt sind: Vom einzelnen Unternehmer werden gewisse geistige Qualitäten gefordert, ohne die er im Wirtschaftskampfe nicht bestehen könnte. Dazu als sachliche Erfordernisse: Vermögensbesitz oder Kredit, dessen Sicherheit, Leichtigkeit und gute Organisation die Zahl der Unternehmer sehr wesentlich beeinflusst. Die lohnsteigernde Tendenz der Zahl ruht aber darin, dass sich die Unternehmer Arbeitskräfte sichern müssen; je gleichartiger das Bedürfnis nach Arbeitskräften ist, um so lebhafter wird das zu Tage treten.

Die Zahl der konkurrierenden Unternehmer ist darum für die Lohnhöhe in jedem Produktionszweige ausschlaggebend.

Diese Konkurrenz in der Nachfrage wird durch dreierlei entschieden: Erstens durch das Verhältnis von Grossbetrieb zu Kleinbetrieb; indem hier eine starke Anzahl von Konkurrenten, dort nur einige wenige, wenn auch starke Gegner vorhanden sind. Zweitens vermögen diese wenigen grossen Konkurrenten sich am leichtesten zu Kartellen zu verbinden: dann scheiden sie, indem sie generelle Lohnvereinbarungen untereinander treffen, auf dem Arbeitsmarkte als sich überbietende Konkurrenten aus. Nur durch die in der Grossindustrie am leichtesten durchführbare Gegenverbindung der Arbeitskräfte kann alsdann eine Nachfrage und Angebot negierende Lohndiktatur verhindert werden.

Drittens ist für die Zahl der wirklich konkurrierenden Unternehmer entscheidend die Verschiedenheit der Produktionsrichtungen. Je grösser die Arbeitsteilung, um so differenzierter auch der Arbeitsmarkt — folglich um so geringer die Unternehmerkonkurrenz auf ihrem kleinen Spezialgebiete.

Die Menge der begehrten Arbeitskräfte aber hängt in den einzelnen Produktionszweigen allein von der Rentabilität der Unternehmung, sowie von dem Stande der Betriebstechnik ab. Während steigende Rentabilität im allgemeinen eine Steigerung der Nachfrage — und damit Lohnerhöhung — mit sich bringt, hat die

Vervollkommnung der Technik sehr oft eine Minderung von Arbeitsbegehr zur Folge.

Sinkende Rentabilität braucht übrigens nicht notwendig zur Produktionsverminderung zu führen; sehr oft veranlasst sie im Gegenteil eine Produktionserweiterung, um in Fällen, wo Vermögensverlust durch Produktionsherabsetzung droht, der Gefahr einer Einkommensschmälerung zu begegnen.

Als weiterer Bestimmungsgrund für die Lohnhöhe wurde von der Preistheorie angegeben hinsichtlich der Nachfrage:

2. Die Wertschätzung der Ware d. h. hier der Arbeitsleistung durch den Unternehmer.

Diese bildet die Maximalgrenze für den Lohn, wie die Selbstkosten der Arbeitskraft seine Minimalgrenze sind. Der Unternehmer schätzt die Arbeitskraft nur indirekt, nämlich nach dem Werte der Produkte, die er durch sie erhält. Das ist erklärlich, weil der Preis der Produkte ihm die gesamten Produktionskosten ersetzen muss, deren einer Teil nur die Löhne sind. Die Höhe des Lohnes, den ein Unternehmer also geben kann, ist gebunden an die Preishöhe der Produkte in Verbindung mit der Weite des Absatzes. Sie ist ferner gebunden an das Verhältnis des Lohnes zu den sachlichen Produktionsfaktoren. Wären diese eine feste Grösse, so würden die Warenpreisschwankungen der direkte Massstab für die Lohnveränderungen sein (gleitende Lohnskala!); soweit ihre wirtschaftliche und technische Natur aber veränderlich, kann die erreichte Lohnhöhe sich eventuell selbst gegen dauernde Preissenkung der Produkte behaupten. Ablehnung einer Lohnerhöhung von Seiten der Unternehmer unter Hinweis auf die dadurch steigenden Produktionskosten ist nicht eo ipso berechtigt — wie unzählige Beispiele des praktischen Lebens, so vor allem in der englischen Industrie des 19. Jahrhunderts, erhärtet haben — sondern bedarf erst einer sorgfältigen Prüfung der anderen, vielleicht noch sehr entwicklungs- und ausnutzungsfähigen Faktoren.

Ja, die von den Unternehmern gefürchteten Lohnsteigerungen haben ihnen bekanntlich in zahllosen Fällen Vorteil gebracht und ihre Wertschätzung der Arbeitskräfte gehoben: denn Arbeitslohn und Arbeitsleistung stehen in einem innigen Verhältnis. Hoher Lohn hebt in der Regel die Lebenshaltung der Arbeiter und macht sie dadurch fähig zu qualifizierter, besserer Leistung, ganz zu schweigen von rein-physischer Kräftigung der Klasse und damit Steigerung ihrer Widerstandsfähigkeit. Es kann hier einfach auf die bekannten Schriften Brentanos und seines

Schülers v. Schultze-Gävernitz hingewiesen werden, deren Resultate eine glänzende Bestätigung erhielten durch zwei Männer der Praxis: durch Brassey in seinem „Work and Wages" und den amerikanischen Fabrikanten Schoenhof in seinem „The Economy of high Wages 1892".

Brassey, der von seinem Vater sagen konnte: „few have laboured in so many lands, or had the same means of comparing the working men of every nation"[1]), hat dessen Memoiren publiziert, aus denen das merkwürdige Resultat herausspringt, dass fast in allen Gegenden der Welt der Preis der Arbeit derselbe war, gleichgültig, ob die Löhne hoch oder niedrig waren. Waren nämlich die Löhne geringer, so entsprachen ihnen auch geringe Leistungen. Kräftige Lohnsteigerungen führten hingegen, wie durch zahlreiche Beispiele erläutert ist, oft eine derartige erhöhte Leistung herbei, dass der Arbeitspreis nach der Lohnerhöhung billiger war, als vorher.

Eine gleiche Erfahrung machte Schoenhof. Überzeugend wies er nach, dass Amerika mit seinen bedeutenden Löhnen im grossen und ganzen einen viel niedrigeren Preis der Arbeit hat, als England, und dieses wieder einen niedrigeren als der Kontinent; dass überhaupt die Länder mit den tiefsten Löhnen und der längsten Arbeitszeit am teuersten produzieren.

Man muss sich natürlich auch hier vor mechanischer Beurteilung und uneingeschränkter Verallgemeinerung hüten. Der Charakter gewisser Arbeitsleistungen bringt es mit sich, dass nicht jede Lohnsteigerung eine Steigerung der Leistungen zur Folge haben kann (Schaffner bei der Eisenbahn!); wie es überhaupt überall eine physische Maximalgrenze der Leistungsfähigkeit giebt.

Über dieses Verhältnis von Arbeitslohn zu Arbeitsleistung hat man sich — was uns heute fast unverständlich erscheint! — sehr lange getäuscht. Die Radikalen unter den Individualisten rieten, in dem Bestreben, die Herstellungskosten der Ware Arbeit möglichst billig zu gestalten, die Löhne thunlichst tief herabzudrücken. Sie fühlten garnicht, dass dies ebenso unwürdig in der Auffassung, wie unökonomisch in der Wirkung war. „Plus la valeur de sa consommation (de l'ouvrier) est petite, et plus le taux ordinaire de son salaire peut s'établir bas, plus les produits auxquels il concourt sont à bon marché"[2]).

---

[1]) Brassey, „work and wages" Introduction pag. XIII.

[2]) B. Say, „traité d'économie politique", 1817, Bd. II, S. 95.

Selbst bei dieser seiner wissenschaftlichen Überzeugung fühlte J. B. Say doch selbst, wieviel Egoismus in dieser Anschauung lag. Er berichtet darum zwar die Meinung „habsüchtiger“ Industrieller seiner Zeit: „on rencontre des chefs d'industrie qui, toujours prêts à justifier par des argumens les oeuvres de leur cupidité, soutiennent que l'ouvrier mieux payé travaillerait moins, et qu'il est bon qu'il soit stimulé par le besoin“; aber er beruft sich dem gegenüber auf Adam Smith „qui avait beaucoup vu et parfaitement bien observé“, und der in „richesse des nations“ Liv. I, chap. 8 bereits sehr richtig das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitsleistung erkannt habe.

Die manchesterliche Praxis wurde überdies zu ihrer Zeit von der wunderlichen Lehre des „Lohnfonds“ unterstützt, ja gewissermassen geheiligt. Der Glaube an einen Lohnfonds, als eine von den Unternehmern ausgelegte und für eine ganze Volkswirtschaft zu einem gegebenen Zeitpunkte feststehende Grösse, ist längst der wissenschaftlichen Welt geschwunden, führt uns aber zur Frage des letzten Bestimmungsgrundes für die Lohnhöhe seitens der Nachfrage:

3. Die Wertschätzung des Preisgutes d. h. in diesem Falle die Zahlungsfähigkeit der Unternehmer. Diese beruht viel weniger auf ihrem Vermögen, als auf den Umständen — wie sie oben skizziert wurden, — unter denen sie produzieren. Der Unternehmer ist im Grunde ja nur der Vermittler von Produktion und Produktionsabsatz an die Konsumenten. Aus deren Einkommen bekommt er seine Auslagen endgültig zurück, und so lange diese letzte, ursprünglichste Quelle für ihn bez. seine Waren reichlich fliesst, so lange ist er in allen Auslagen, also auch in seinen vielleicht hohen Lohnzahlungen gedeckt. Wenn es also einen Lohnfonds giebt, so ist es einzig und allein das Einkommen der Konsumenten. Das hat schon Hermann ausgesprochen[1]), das wies Brentano in dem vortrefflichen Aufsatz über die „Lehre von den Lohnsteigerungen“[2]) nach, spottend über die mysteriöse Herkunft dieses Begriffsschemen, seine „Destination, ja beinahe Prädestination“.

Die alte Lehre vom Lohnfonds, wie sie in den verschiedensten Nuancen von M'Culloch[3]), Senior[4]) und eine Zeit lang selbst von J. St. Mill[5]) vertreten wurde, führte zur Leugnung der Möglich-

---

[1]) B. Hermann, „Staatswirtschaftl. Untersuchungen“ 1832, pag. 232. Bes. auch in der II. Aufl. 1870, pag. 473—78.

[2]) Hildebrands Jahrbücher Bd. 16 S. 251—281.

[3]) M'Culloch, „Principles of Polit. Economy“ 1830, pag. 378 ff.

[4]) Senior, „Polit. Economy“ 1865. V. Aufl. pag. 180 ff.

[5]) Mill, „Principles of Polit. Econ.“ II, 12. § 1.

keit einer Lohnpolitik. Unsere moderne Auffassung kommt zu einer Aufforderung, lohnpolitisch zu wirken. Um nur ein wichtiges Beispiel herauszugreifen: Gesetzt, es handelte sich bei Einführung eines Minimallohnes — der ja bei allen diesen Ausführungen unbemerkt im Hintergrunde liegt — um eine dazu erforderliche Lohnsteigerung, so würde man diese, falls sie recht und billig, auch rein-ökonomisch selbst dann verteidigen können, wenn sie nur durch eine Preissteigerung[1]) ermöglicht wäre, also auf Kosten der Konsumenten ginge. Denn wenn auf diese Weise thatsächlich das sachliche Einkommen der Konsumenten vermindert wird, so steigt eben so gewiss in gleichem Masse das sachliche Einkommen der Arbeiter. Dies aber heisst für unsere abendländischen Industrieländer mit anderen Worten: die Konsumfähigkeit der an Zahl grössten Konsumentenklasse wird gesteigert. Von welch eminentem Einfluss das auf die Produktionsthätigkeit sein muss, — vor allem hinsichtlich der Produktionsrichtungen — liegt auf der Hand[2]).

Die Stellung des ganzen Problems wird hier eine ganz andere: Lohn nicht mehr ausschliesslich als Produktionsfaktor, sondern als Einkommensfaktor! —

Im Einzelnen ist die Zahlungsfähigkeit der Unternehmer natürlich verschieden. Der eine produziert unter ungünstigeren Produktionsbedingungen sachlicher Art, als der andere, und kann darum nicht die gleichen Löhne zahlen. Dazu ist ein jeder von seinem Privat-Lohnfonds — wenn man so sagen will — abhängig und eingegrenzt d. h. von der Summe von Kapital und Kredit, die er persönlich besitzt.

Lohnbestimmungsgründe auf seiten des Angebotes.

Wir können uns nunmehr Lohnbestimmungsgründen auf seiten des Angebotes d. h. der Arbeiter zuwenden. Auch hier wollen wir Schritt für Schritt den Gesichtspunkten der Preistheorie folgen[3]) — soweit dies möglich. An keinem Punkte der ganzen Parallele zeigt sich so offenbar das Fehlerhafte einer gleichartigen Behandlung von Ware und menschlicher Arbeitskraft, als hier bei Beleuchtung der Einzelfragen im „Angebot.“ Denn während es sich bei Vergleich von „Nachfrage“ beiderseits um etwas Gleichartiges, um Personen handelte, ist hier Person gleich Sache gesetzt.

---

[1]) Vergl. Seite 18 ff.

[2]) Vergleiche über den Einfluss der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter auf die allgemeine Geschäftslage der Industrie das ebenso vortreffliche wie charakteristische Urteil eines hessischen Fabrikinspektors 1891; Sozialpolit. Centralbl. Bd. I, pag. 287.

[3]) Vergl. Seite 13.

Dagegen ist aber energisch zu protestieren. Arbeitskraft ist gar keine Ware[1]), wenigstens keine im eigentlichen Sinne. Ihre besonderen Eigenschaften beruhen auf folgendem: Wer diese Ware kauft oder richtiger: mietet, — denn ein Kauf ist unter den modernen Rechtsverhältnissen ausgeschlossen — erhält kein abgesondertes, materielles Gut oder Produkt, sondern in und mit der Herrschaft über die Ware eine gewisse Verfügungsgewalt über ein persönliches Sein, da die Arbeitskraft in untrennbarem Zusammenhange mit der menschlichen Persönlichkeit steht. Darum werden alle Massregeln, welche hinsichtlich der Verwendung der Arbeitskraft getroffen werden, zu Lebensbedingungen des Arbeiters, weil dieser in körperlicher, geistiger, ja moralischer und sozialer Hinsicht — soweit nicht andere Mächte eingreifen — wesentlich vom Arbeitgeber abhängig wird. Verfügung über sachliche Güter hat nur wirtschaftliche Bedeutung und erstreckt sich nicht unmittelbar auf die Persönlichkeit; Verfügung über die Ware Arbeitskraft wirkt entscheidend für das Dasein des menschenreichsten Teiles unserer Bevölkerung. Die Verhältnisse, unter denen die Arbeit sich bethätigen muss, die Wirkungsstätte des Arbeiters, die Besonderheit seiner Beschäftigung hängen vom Unternehmer ab. Dazu tritt noch eine zweite, schwerwiegende Thatsache: der Eigentümer der Ware Arbeit muss unter allen Umständen versuchen, diesen seinen einzigen Handelsartikel abzusetzen, da ihm im andern Falle — Unterstützung von Aussen nicht gerechnet — die Existenz bedroht ist. Der einzelne Arbeiter kann seine Ware Arbeit weder bis zu einer günstigen Absatzgelegenheit aufheben, noch an mehreren Orten gleichzeitig unterbringen, noch durch künstliches Zurückhalten ihren Preis heben. Während jeder andere Warenverkäufer ausser seiner Ware seine Arbeitskraft besitzt, ist hier Identität von Verkäufer und Ware vorhanden.

Dies alles muss zu starken Abweichungen von dem beim Preis Gesagten führen.

Dort wurde als Lohnbestimmungsgrund auf Seiten des Angebots zuerst namhaft gemacht:

1. Zahl der Verkäufer und die Menge ihrer angebotenen Waren d. h. hier: Zahl der Arbeitsuchenden und die Menge der von ihnen angebotenen Arbeitsleistungen.

Für die Zahl der Arbeit Begehrenden innerhalb einer Volkswirtschaft sind vor allem die Bevölkerungsverhältnisse massgebend: die Gliederung nach Alter und Geschlecht, die Grösse der Be-

---

[1]) Vergl. auch Brentano, „Arbeitergilden der Gegenwart, 1871/72, Bd. II, S. 1 ff.

völkerung überhaupt; nächst diesem die Rechtsverhältnisse, welche das Mass verfügbarer Kräfte bedeutend alterieren können. Man denke an die modernen Rechtsnormen über Frauen- und Kinderarbeit, über Maximalarbeitstag oder Sonntagsruhe! Endlich kommen in Betracht die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eines Volkes: die Art und Weise der Besitzverteilung entscheidet über die Zahl derer, die nach Arbeit suchen müssen, ebenso über die Struktur der gesellschaftlichen Berufe. Organisation und Intensität von Unterricht und Erziehung aber sind ausschlaggebend für die Menge qualifizierter Arbeit, da sie eben so sehr das allgemeine Bildungsniveau, wie die weitere oder beschränktere Verbreitung guter Fachbildung bestimmen.

Der letztere Punkt führt uns auf das Angebot im Einzelfalle. Da entscheidet nämlich nicht die Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte überhaupt, sondern die Zahl der Arbeiter einer spezifischen Berufsgruppe. Je weitgehender die Arbeitsteilung, desto geringer wird die Konkurrenz meist im Angebot; doch darf man nicht vergessen, dass auch der gelernte Arbeiter viel rascher den Beruf wechseln kann, schneller umlernt, als etwa der Unternehmer, der Staatsbeamte.

Am schwersten sind im Konkurrenzkampfe bedroht die ungelernten Arbeiter, und zwar aus den schon pag. 15 ff. genannten Gründen. Hier tritt am unverkennbarsten der Einfluss der Zahl zu Tage, gegen den sie sich meist vergeblich wehren, während der gelernte Arbeiter ihm in den „Koalitionen“ wirksamer entgegentritt. In einer Koalition wird nämlich die Summe gleichen Angebots d. h. die unkontrollierbare Masse von Konkurrenten, zu einer grossen Gemeinschaft zusammengefasst. Mit dieser hat nunmehr das Wirtschaftsleben zu operieren, statt mit den Einzelnen.

Die Menge der angebotenen Arbeitsleistungen ergiebt sich übrigens durchaus nicht aus der blossen Zahl der Arbeiter. Diese sind ja an Kraft und Geschicklichkeit höchst verschieden. Wesentlich ist vielmehr, wie lange sich täglich eine jede Arbeitskraft bethätigen kann oder muss. Es besteht nämlich nicht nur eine innige Beziehung zwischen Lohnhöhe und Leistung, sondern auch zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Theorie und Praxis des Individualismus, die darauf ausging, die Arbeitskräfte durch lange Arbeitszeit möglichst auszunutzen, war eben so menschenunwürdig, wie sie sich als unökonomisch erwiesen hat. Als die 10-Stunden-Bill im Englischen Parlamente durchgesetzt wurde, erklärten die Grossindustriellen des Landes den baldigen Ruin englischer In-

dustrie. Die thatsächlichen Folgen aber bewiesen das Gegenteil. Es stieg z. B. in der englischen Baumwollenindustrie[1]) die Zahl der Spindeln fast aufs Doppelte, die der Maschinenstühle auf mehr als das Doppelte; die Zahl der Arbeiter wie der Umfang der Fabriken übertraf weit das Doppelte des Ursprünglichen, so dass die ängstlichen „Schlotheimer", wie Dickens[2]) in köstlichem Spott die Unternehmer nannte, selbst öffentlich den ökonomischen Vorteil kürzerer Arbeitszeit anerkannten[3]).

Die Gründe dafür sind unschwer zu finden: Übermässig lange Arbeitszeit nützt die Arbeitskraft nicht aus, sondern vernichtet sie oder reibt sie doch vorzeitig auf. Was speziell die letzten Arbeitsstunden am Tage betrifft, von denen man behauptet hatte, dass sie allein den Profit brächten, so stellte sich heraus, dass gerade sie Verlust erzeugen: der Arbeiter, durch lange Arbeit bereits erschöpft, leistet nicht mehr dasselbe wie in den ersten Stunden, er ruiniert durch mangelnde Spannkraft in dieser Zeit viel Material — kurz quantitativ wie qualitativ ist die Leistung geringer, so dass z. B. seiner Zeit bei einer probeweisen Erniedrigung der Arbeitszeit von 12 auf 10 Stunden der Ertrag statt $^1/_6$ nur $^1/_{12}$ geringer wurde.

Wenn man — auch bei Einführung des Minimallohnes bei mässiger Arbeitszeit — in Deutschland bisweilen hören kann, die deutsche Industrie könne sich mit der fortgeschrittenen Englands nur durch ihre langen Arbeitszeiten und niedrigen Löhne messen, so ist das ein bedenklicher Irrtum. Dieser mag durch ein Urteil des englischen Handelsministers Mundella illustriert werden: „Es sind die langen Arbeitsstunden der fremden Nationen, die uns gegen die Konkurrenz schützen"; ja schützen, indem sie die geistige wie körperliche Entwicklung des fremden Arbeiterstandes hemmen. „A little more diligence will easily enable a workman to get through as much work in nine hours as in ten hours"[4]). Intellektuelle und sittliche Förderung ist durch Arbeitszeitverkürzung verbürgt; nur kann dieselbe weder für alle Gewerbe innerhalb einer Volkswirtschaft

---

[1]) Brentano, „Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung". 1893, II. Aufl., pag. 18 ff.

[2]) Ch. Dickens, „Ernste Zeiten", 17. Kapitel.

[3]) Vergleiche auch neuerdings das Urteil der Handelskammer von Manchester in „annual of the cooperative wholesale societies for 1890", wonach sich das Spinnen in England erheblich billiger stellt als in Indien, obwohl die indischen Löhne sehr viel niedriger sind und man dort 80 Std. die Woche arbeitet gegen $56^1/_2$ in Lancashire. (Brentano, a. a. O. S. 22.)

[4]) Brassey, „on work and wages" Chapt. VI, pag. 146.

gleich weitgehend, noch überhaupt in infinitum erfolgen. „Bei einem gewissen Mass der Kürzung sinkt auch die Menge des Geleisteten.“ Oft war dies die Absicht obligatorischer „Maximalarbeitszeiten“, man wollte eine Verminderung der angebotenen Arbeitsleistungen erzielen und erzielte sie; doch gilt es dabei stets zu bedenken, „dass der Erwerb des Arbeiters dadurch nicht wesentlich und auf die Dauer vermindert und ein billiger Ertrag der Unternehmung für den Arbeitgeber nicht unmöglich gemacht“ werde[1]). Denn da die Verkürzung der Arbeitszeit wie eine Lohnsteigerung wirken kann, gilt hier, was schon oben bezüglich der Möglichkeit einer solchen berührt wurde: Sie kann ohne den Unternehmer zu schädigen durchgeführt werden bei Minderung der Produktionskosten, bei einer monopolartigen Stellung der Unternehmung und bei gesteigerter Absatzfähigkeit — dann bedeutet sie lediglich eine geschickte Ausnutzung einer günstigen Lage der Unternehmung zu Gunsten der Arbeiter, statt der Arbeitgeber — aber Wirksamkeit und Dauer ist in Frage gestellt, wo anhaltend die Kosten der Arbeitszeitverkürzung vom Unternehmereinkommen getragen werden sollen.

2. Ein zweites Moment in der Bildung des Lohnes auf Seiten des Angebotes ist die Wertschätzung der Arbeitskraft durch den Arbeiter selbst.

In dem modernen Arbeitsverhältnis besitzt die Arbeitskraft für den Arbeiter nur selten, und dann minimal, einen Gebrauchswert. Bringt er sie als Tauschgut auf den Markt, so wird zwar der gelernte Arbeiter einen höheren Preis fordern, als der ungelernte; — und insofern die Vorstellung der verschiedenen Kosten ihrer Ausbildung mitsprechen — aber das entscheidende Kriterium bei der Preisabwägung ist etwas anderes: die Lebenshaltung. Versteht man darunter das Niveau, auf dem sich irgend eine Klasse in Hinsicht auf ihren Unterhalt und ihre übrigen Ansprüche an das Leben gestellt sieht, so ist zunächst eines klar: die Lebenshaltung der Arbeiter ist keine gleiche, sondern nach Völkern (Rassen!), nach dem Orte, in verschiedenen Zeitabschnitten, ja in den verschiedenen Berufsgruppen verschieden. Dieses Niveau wird geschützt, sein Sinken gehemmt von der Macht der Gewohnheit, die sogar zu einem fast unzerbrechlichen Grenzschutze sich entwickelt, sobald nämlich die tiefste landesübliche

---

[1]) Vergl. den Aufsatz des rühmlichst bekannten eidgenöss. Fabrikinspektors Dr. Schuler: „Zwanzig Jahre Normalarbeitstag in der Schweiz, Erfolge und Bedingungen der Weiterbildung“; in Zeitschr. f. Sozialwiss. I, Heft 8—9.

Lebenshaltung bei einem Teile der Bevölkerung erreicht ist. Der Engländer lässt sich nicht auf das Niveau der Chinesen oder Inder herabdrücken.

Zwar ist auch im Arbeiter das Bestreben mächtig, in eine höhere Lebenshaltung aufzusteigen, aber „das Gefühl der Schande beim Herabsteigen von der gewohnten Stufe“ ist noch mächtiger. Der Angriff auf den standard of life ist in der untersten Bevölkerungsschicht nicht bloss eine empfindliche Gefährdung notwendiger Lebensbedürfnisse und damit Angriff einer „sozialen Macht“, die sich in einer harten Widerstandskraft gegen den unbegrenzten Lohndruck äussert, sondern auch eine ethische Gefahr[1]).

Jede willkürliche Lohnbeeinflussung muss also zum mindesten von diesem Punkte, von der Lebenshaltung, ausgehen. Der Minimallohn, der sich auf sie beruft, hebt aber in keiner Weise die Arbeiterschaft positiv, er schützt nur. Er vermag sie jedoch in hervorragender Weise und dauernd zu fördern, wenn seine Untergrenze höher zu liegen kommt, als der bisherige standard of life.

Während nämlich sonst eine plötzliche und kurze Lohnerhöhung den Arbeiter in der That oft zu unwirtschaftlichen Ausgaben verleitet und das geordnete Mass seiner Bedürfnisse nicht günstig beeinflusst — ein Umstand, der es leicht macht, den Arbeiter wieder auf das alte, gewohnte Niveau herabzudrücken — veranlasst die gleichmässige Höhe eines günstigen Minimallohnes, zumal da letzterer stets auf längere Perioden abgeschlossen wird, die Hebung der ganzen Lebenshaltung. Eine Lohnerhöhung, die diesen Erfolg zeitigt, kommt aus oben genannten Gründen einer dauernden Lohnerhöhung nahe oder gleich[2]).

Was zum Schlusse 3. die Wertschätzung des Preisgutes seitens der Arbeiter betrifft, so ist diese wegen der hochbedeutsamen ja ausschlaggebenden Stellung, die der Lohn für den Arbeiter im Kampfe ums Dasein besitzt, begreiflicherweise stets eine hohe. Da aber das Preisgut selbst, das Geld, Wertschwankungen unterliegt, die sich auch in den für die Arbeiterschaft wichtigsten Produkten abspiegeln, erklärt es sich von selbst, dass auch die Löhne von der steigenden oder sinkenden Kaufkraft des Geldes affiziert werden. Die praktische Folge dieser Erkenntnis ist die: selbst bei einer Entlohnungsform wie der des Minimallohnes, die darauf ausgeht, dem

---

[1]) Vergl. F. A. Lange, „Die Arbeiterfrage“, III. Aufl., 4. Kap., S. 147 ff.

[2]) Vergl. Schmoller, „Arbeiterfrage“ in Preuss. Jahrb. XIV, pag. 524; A. Lange a. a. O. pag. 155.

Arbeiter eine zahlenmässig gleichbleibende Summe als Einkommen zu sichern, kann die beständige Tendenz zu Preisveränderungen nicht aufgehalten oder gar aufgehoben werden. Periodische Revision der bindenden Grenznormen werden sich also nötig machen; das widerspricht durchaus nicht dem Wesen des Minimallohnes, sondern ist vielmehr das notwendige Correctiv einer sonst unbilligen und unmöglichen Lohnfixierung.

Wir haben damit die Analyse von „Angebot" und „Nachfrage" in aller Kürze beendet. Der Gewinn wird für uns vorwiegend darin liegen, dass die wichtigsten Gesichtspunkte zur Sprache kamen, die in der Lohntheorie wie in der Entlohnungspraxis gewöhnlich aufgestellt werden, und die deshalb in den Kreis dieser Abhandlung zu ziehen waren.

Man kann jedoch berechtigte Zweifel hegen, ob „Nachfrage und Angebot", selbst in der obigen vorsichtigen Fassung den Preis bilden.

Die Ansicht von einem mechanischen Wirken der genannten beiden Faktoren ist auf jeden Fall als unrichtig abzulehnen. Dagegen konnte schon Thornton[1]) das starke Spekulationsinteresse hervorheben, das bei Nachfrage und Angebot wirksam ist, indem nicht deren direkte Wirkung beim Preis entscheidet sondern die Erwägungen zukünftiger Wirtschaftserfolge. Wie nämlich der Preis massgebend ist, der als wahrscheinlich in der Zukunft erscheint, so wird auch der Arbeitslohn, der ja durch ihn gedeckt werden muss, — wie v. Wieser[2]) zu zeigen versucht und Lembke[3]) neuerdings ebenfalls darlegt — vom Unternehmer im Hinblick auf die von ihm erwartete Kauffähigkeit und Kauflust des Publikums mit in Anschlag gebracht und macht ihn zu Lohnerhöhung oder -herabsetzung geneigt. Ähnliche Zukunftsmomente beherrschen zweifellos die Arbeiterkoalitionen in ihrer Lohnpolitik.

In jedem Falle geht man bei der Lohnfestsetzung von einer bestimmten Basis aus — und eben diese Basis vermag man nicht aus der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage überzeugend zu erklären und zu beweisen.

3. Die geschichtliche Grundlage im Lohne.

Bis in die moderne Zeit hinein hat man u. E. einen grossen und grundlegenden Faktor übersehen oder wenigstens als nebensächlich

---

[1]) Thornton, „On labour" 1869, II, Chapt 1.

[2]) v. Wieser, „Der natürl. Wert" S. 69.

[3]) Lembke, „Über einige Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes", Jena 1899, S. 104 ff.

behandelt, der nach des Verfassers Überzeugung als gleichberechtigte, gleichbeteiligte Grösse neben der Thätigkeit von Angebot und Nachfrage steht: die geschichtliche Basis der Lohnverhältnisse innerhalb einer Volkswirtschaft überhaupt, wie innerhalb der einzelnen Berufsgattungen im besonderen.

Ohne historische Deutung würden gewisse Lohnverhältnisse der Gegenwart überhaupt unverständlich sein.

Denken wir zunächst an die oft erstaunliche Verschiedenheit des allgemeinen Lohnniveaus der verschiedenen Völker. Glaubt man wirklich die Erklärung für den Abstand in den Löhnen eines englischen, eines amerikanischen und eines deutschen Arbeiters in der allgemeinen Formel „Angebot und Nachfrage“ finden zu können? Oder gar im Lohne eines italienischen und polnischen Arbeiters von dem des Engländers? Das ist unmöglich. Schon pag. 17 ff., 23 ff. wurde die historische Bedingtheit des Lohnes berührt, hier soll sie ausdrücklich herausgehoben werden als das Primäre. Der allgemeine Lohnstand ist nämlich ein Produkt der Wirtschaftsgeschichte eines Landes und eines Volkes. Diese aber wieder muss man in innigste Beziehung setzen mit den körperlichen und geistigen Qualitäten der jeweiligen Bevölkerung einerseits, wie mit der natürlichen Beschaffenheit und Lage des Landes andererseits, wie endlich mit seiner politischen und sozialen Entwicklung. Betreffs der ersten beiden Punkte bedarf es, da sie bekannte ökonomische Hebelarme sind und zudem bereits oben[1]) erörtert wurden, keines Beleges. Wohl aber muss der mächtige Einfluss politischer Ereignisse und Verhältnisse auf die wirtschaftliche Ausgestaltung eines Landes lebhaft betont werden. Wer kann die bis tief ins 19. Jahrhundert reichende, auffallende Langsamkeit industrieller Entwicklung Deutschlands erklären, ohne sich der politischen Zersplitterung dieses Landes im Vergleich zu einheitlichen Staaten wie England und Frankreich zu erinnern? Wie wäre seine enorme Entfaltung andererseits möglich gewesen ohne einen Zollverein von 1833 und ein deutsches Reich von 1871?

Wer kann ferner den Einfluss grosser Kriege leugnen? An den Folgen des 30jährigen Krieges hat Deutschland Jahrhunderte gelitten auch auf wirtschaftlichem Felde, während umgekehrt die Periode grosser Prosperität in Deutschland seit 1871 nicht zum wenigsten mit den Errungenschaften des ruhmvollen Kampfes in Verbindung gebracht werden kann. Ferner ist von ganz ausserordentlicher Tragweite die Wirtschaftspolitik, welche die Regierung

---

[1]) Vergl. pag. 16 ff., 23 ff.

eines Landes beherrscht. Begünstigt sie beispielsweise in ihren Handelsverträgen, bei ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit vorwiegend die Industrie und den Handel — so giebt sie vielleicht auf dieser Seite Millionen von Menschen ein auskömmliches, sicheres Dasein, während sie Arbeitern anderer Erwerbszweige, etwa der Landwirtschaft, die Existenz erschwert.

Wer diese und tausend andere Wechselfälle des äusseren Lebens übersieht und die Höhe der Löhne d. h. des Arbeitseinkommens allein der Wirkung von „Angebot und Nachfrage" zuschreibt, wird der Wirklichkeit nicht gerecht. Er ist doktrinär und verliert sich in Theorie.

Nachfrage und Angebot machen nicht den Preis, sie erklären nur und bewirken nur seine Schwankungen. Grundlage und Ausgangspunkt ihrer Wirksamkeit ist das letzte Glied einer geschichtlichen Entwicklung, ist — einen gebräuchlichen Ausdruck zu benutzen — das Herkommen.

Auf „Herkommen" beruht letzten Grundes auch das verschiedenartige Lohnniveau der einzelnen Berufsgattungen innerhalb eines jeden Volkes. Es ist richtig: „Je weiter man in der Untersuchung der Lohnhöhe zeitlich rückwärts schreitet, um so mehr schränkt sich die Differenzierung der Lohnhöhe zwischen und in den verschiedenen Gewerbszweigen auf jenes Mass und jene Fälle ein, welche aus einer thatsächlichen Verschiedenheit in der Wertschätzung der Arbeitsleistungen bei den Konsumenten, oder aber aus der Verschiedenheit der Last, welche die Qualität Arbeit für den Arbeiter mit sich brachte, endlich auch aus der Verschiedenheit der sozialen Stellung erklärt werden können" [1]).

Heutzutage aber lassen sich die grossen Lohndifferenzen wie sie nicht nur unter den einzelnen Arbeiterkategorien bestehen, sondern wie sie selbst bei gelernten Arbeitern verwandter Gewerbe in einem Umfange von 20 Prozent und mehr vorkommen [2]), schlechterdings nicht mehr aus den zuerst angeführten Ursachen erklären, wenngleich Wert und Last der Arbeit auch heute noch mitbestimmend wirken. Eine erschöpfende Antwort würde man vielmehr erst dann erhalten, wenn man die Geschichte jedes einzelnen Berufes verfolgte: seine Kämpfe, seine Erfolge, die allgemeine Bildungsstufe seiner Angehörigen, nicht zum mindesten auch die durch den korporativen Zusammenschluss erreichte Machtstellung.

---

[1]) v. Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. Einleitung pag. 8.

[2]) Vergl. z. B. pag. 68.

Das sind die Faktoren, die das verschiedenartige Lohnniveau der einzelnen Berufsgattungen uns heute erklären müssten und könnten.

Ebensowenig findet die Niedrigkeit weiblicher Arbeitslöhne einen genügenden Erklärungsgrund in der faktischen Arbeitsleistung des Weibes. Wäre die wirklich um so viel geringwertiger, als der Lohnsatz glauben machen könnte, warum würde man dann nicht erst den Bedarf durch männliche Arbeitskräfte decken, was doch alsdann bequemer und ökonomischer wäre? Und rechnet man auch das sehr grosse Angebot weiblicher Kräfte in neuerer Zeit, so ist doch das allgemeine Ausmass der Entschädigung der beiden Geschlechter für geleistete Dienste erst zu verstehen an der Hand historischer Bewertung von Frauenarbeit.

Das Herkommen offenbart sich als primärer Bestandteil des Lohnes schliesslich noch darin, dass das durchschnittliche Einkommen des Arbeiters selbst dann nicht unter eine gewisse Grenzlinie fällt, wenn die „Reservearmee" der Arbeitslosen beträchtlich gross ist. Sicherlich mag sich die massvolle Haltung der Unternehmer in diesem Falle oft darauf zurückführen lassen, dass ihnen die Zuverlässigkeit alter und bewährter, aber teurer Arbeitskräfte wertvoller dünkt, als die Billigkeit aber Unsicherheit neuer. Den Ausschlag aber pflegen zwei Erwägungen zu geben: Das eine Mal die Scheu, das allgemeine Mass von Bedürfnissen herabzusetzen bei einer Klasse, die schon an sich innerhalb der Gesellschaft der Bedürfnis-Untergrenze am nächsten steht und darum am heftigsten auf jede Minderung reagieren muss; — und das andere Mal die Scheu vor der öffentlichen Meinung, die durchschlagender wirkt als die philantropische Gesinnung des einzelnen Unternehmers. Was die öffentliche Meinung — besonders in Gestalt und unter Mitwirkung der Presse — auch im wirtschaftlichen Kampfe bedeutet, ist ganz ausserordentlich. In allen grossen Lohnkämpfen unsrer Tage ringen die Parteien darnach, sie zu gewinnen; denn sie ist — mit dem Rechtshistoriker H. Geffcken zu reden — geradezu „die stärkste Grossmacht der modernen Geschichte" zu nennen[1]). Als solche wusste sie sich, dafür ist die Geschichte der Trade-Unions in England ein glänzender Beleg, fast immer auch gegen die schrankenlose Herrschaft von Angebot und Nachfrage zu behaupten. Getragen von dem Rechtsbewusstsein der Gesamtheit, verteidigte sie nicht nur von jeher mit Wärme, was mühsam im Laufe der Zeiten errungen, das „Herkommen", sondern ging zu erfolgreichen Forderungen bei

---

[1]) H. Geffcken, „Die Verfassung des deutschen Reiches". 1901, pag. 3.

ungenügendem „Herkommen" über. Von der Forderung eines Existenzminimum kam man hinsichtlich des Lohnes zu der eines „anständigen", eines „gerechten" Lohnes.

Die Philosophen des Naturrechtes haben von einem „Recht auf Existenz" geredet — von einem solchen weiss aber die Natur nichts; sie streut tausend Keime aus, um nur einen zur vollen Entfaltung zu bringen und wenigen ein kümmerliches Dasein zu schenken. Das moderne Kulturbewusstsein stellt hingegen die Frage des Lohnes unter den Gesichtspunkt sozialer und sittlicher Pflicht. Je tiefer dieser Gedanke in das Bewusstsein eines Volkes eindringt, umsomehr kann er zu einem positiven Faktor, zur Waffe gegen die Ausschreitungen von „Angebot und Nachfrage" werden.

Suchen wir ein Endurteil zu formulieren! Es lautet nach all den vorangegangnen lohntheoretischen Untersuchungen dahin, dass bei jeder Lohnbildung im Rahmen eines freien Konkurrenzverkehres zwei mächtige Faktoren beteiligt sind, zwei Grundbestimmungen: ein historisch Gewordenes, das Herkommen, und ein gegenwärtig Wirkendes, Angebot und Nachfrage.

Jenes bildet die Basis und ist der historisch-determinierte Bestandteil des Lohnes, dieses sind die auf dieser Basis bauenden variablen Grössen. Man kann weder das eine noch das andere ungestraft verleugnen.

III. Stellung des Minimallohnes gemäss der Lohntheorie.

Gelten diese gewonnenen Sätze auch für den Minimallohn, um dessen willen diese Vorarbeit geschehen musste? Ganz gewiss! Sie sollen sogar zu Leitmotiven der ganzen Abhandlung erhoben werden. Zunächst scheint zwar das Lohnminimum gemäss seiner oben gezeichneten begrifflichen Deduktion nach beiden Richtungen hin zu fehlen. Wir konstatierten nämlich, dass hier eine künstliche, willkürliche Lohnfestsetzung vorliege, und dass Nachfrage und Angebot von einem gewissen Punkte an gefesselt sind.

In der That sind hier die beiden Klippen blossgelegt, an denen die Minimallöhnung leicht scheitern kann und an denen sie in Wirklichkeit oft gescheitert ist. Bei der Verschwommenheit des Zieles, bei der Unklarheit über die Wege, auf denen es erreicht werden kann — einer Unklarheit, die noch heute sehr drastisch oft zu Tage tritt, — waren Unsicherheit und Missgriffe unvermeidlich.

Eine faktische Verletzung der beiden Grundbestimmungen des Lohnes braucht aber nicht notwendig im Gefolge des Minimallohnes zu sein. Vielmehr kann, ja soll und muss jede Minimallohnfestsetzung, wenn sie rationell verfährt, auf beide sich stützen. Das müsste in folgender Weise geschehen:

Die Fixierung der dieser Entlohnungsart charakteristischen Untergrenze[1]) muss ausgehen von der historischen Grundlage des Lohnes, die sich aus der allgemeinen ökonomischen Struktur eines Landes, Bezirkes und Ortes einerseits, und der wirtschaftlichen Lage des speziellen Arbeitsgebietes andererseits ergiebt, und die in Ermangelung eines treffenderen Ausdruckes das „Herkommen“ genannt werden kann. Hieraus folgt, dass die Untergrenze, der Minimallohn, fast niemals eine gleiche sein kann, sondern nach Land und Volk, ja innerhalb jedes Landes je nach Lebensverhältnissen (Preisen!) und Lebensbedürfnissen (standard of life!) rationeller Weise variieren muss. Für die Richtigkeit dieser Behauptung und der Berechtigung dieser Forderung liefert die Geschichte der Siege und — Niederlagen des Minimallohnes reichstes Material und spricht der Umstand, dass selbst dort, wo ein einheitlicher, allgemeiner Minimallohn für die Berufsgattung eines ganzen Landes erreicht wurde, den örtlichen Verschiedenheiten durch differenzierte Zuschläge Rechnung getragen wurden[2]).

Somit verletzt der Minimallohn nicht die Basis jeder natürlichen Lohnbildung, sondern stützt und kräftigt sie.

Damit soll nun nicht behauptet sein, dass er sich sklavisch dem „Herkommen“ unterwerfen müsste; denn dieses kann ein sehr wenig schätzenswertes und ein eben so reformbedürftiges als reformfähiges sein.

Man müsste sich vor jeder Minimallohnfestsetzung also weiter fragen, ob nicht eine Lohnsteigerung[3]) ohne unbillige Schmälerung der Unternehmer und der Rentabilität ihrer Unternehmungen durchgeführt werden kann. Die oft gehörte Einrede, die einheimische Industrie werde durch hohe Löhne gegenüber dem Auslande konkurrenzunfähig gemacht, ist mit grosser Vorsicht aufzunehmen und zu prüfen[4]). Hingegen wird es allerdings stets im Interesse der Unternehmer liegen, möglichst allgemein und gleichzeitig eine derartige Lohnbestimmung ins Leben zu rufen. Denn da die segens-

---

[1]) Vergl. pag. 4.

[2]) Vergl. pag. 90.

[3]) Vergl. oben pag. 18 ff., 24 ff.

[4]) Vergl. pag. 24 ff.

reichen Wirkungen des Minimallohnschutzes für den Unternehmer erst langsam, nach Jahren eintreten können in Gestalt einer besseren Arbeiter- und Arbeitsqualität, so ist der Einzelne überhaupt nicht in der Lage, diesen Lohnmodus ohne die ernste Gefahr, erdrückt zu werden, einzuführen; es sei denn, er habe eine selten-günstige Monopolstellung. Die solidare Verfechtung thunlichst gleich gearteter Minimallöhnung liegt darum im eignen Interesse der Unternehmer und schützt sie vor „Schmutzkonkurrenz“, die mittels erbärmlicher Löhne Siege sich erschleicht.

Nicht immer ist freilich der Minimallohn in der glücklichen Lage, den Lohn des Arbeiters positiv zu vergrössern; er vermag dessen Erhöhung — Augenblickserfolge abgerechnet, deren Ausnutzung gerade für das Lohnminimum sehr unrätlich ist, da es seinem inneren Wesen widerspricht — nur in Zeiten mit aufsteigender Tendenz durchzusetzen. Bei dauernder Depression hingegen tritt er in seiner eigentlichen Grundfunktion als Schutz der Lebenshaltung unsrer arbeitenden Klasse recht hervor. Vor den schwankenden Konjunkturen kann das Lohnminimum schützen, vor den Folgen eines allgemeinen und dauernden wirtschaftlichen Rückganges nicht. Jeder Versuch dazu müsste notwendig scheitern, da er gerade das zu berücksichtigen unterlässt, was wir von jedem Lohnminimum fordern: Anerkennung des geschichtlichen Prozesses.

Mit anderen Worten: die aufgestellte Untergrenze muss unter Umständen auch herabgesetzt werden; innerhalb gewisser Zeiträume bedarf sie der Revision. Je besonnener vorher ihre Höhe fixiert worden war d. h. je richtiger ihre historische Basis erfasst war, um so näher steht sie dem natürlichen Lohnminimum, wenn man so sagen kann; um so zäher wird sie sich halten[1], um so langsamer abwärts sich bewegen. Die „willkürliche“ Untergrenzung im Lohnminimum ist nach dem Gesagten im Grunde genommen gar keine willkürliche, steht mithin nicht im Widerspruch zu der primären Grundbestimmung des Lohnes.

Eben dasselbe lässt sich in Kürze für den zweiten Hauptfaktor im Lohnbildungsprozesse beweisen: für Angebot und Nachfrage. Deren Wirksamkeit ist vollster, uneingeschränktester Spielraum gegeben jenseits der Untergrenze. Nur wenn letztere unverhältnismäsig hoch ist, wäre das lebendige Wirken von Nachfrage und Angebot illusorisch und aus dem Minimallohn würde

---

[1]) Vergl. pag. 10, 13 und den Abschnitt über „singulären Minimallohn“.

sich eine absolute Lohnfixierung entwickelt haben. Ist sie aber in kluger Mässigung nahe der historisch bedingten Lebenshaltung gelegt, dann befindet sie sich ja jenem Punkte nicht fern, wo an sich schon Angebot und Nachfrage aufhören, erheblich wirksam zu werden, da ihnen die grösste natürliche Widerstandskraft entgegentritt im Volke, die erbitterte Verteidigung eingewurzelter Lebensbedürfnisse.

Die Frage nach der Möglichkeit eines Lohnminimum muss demnach unter den obigen Voraussetzungen und unbeschadet seiner sachlichen und persönlichen Bedingtheit im Einzelfalle — rein theoretisch entschieden bejaht werden. Denn der Minimallohn repräsentiert zwar in sich eine gewisse Beschränkung der freien Lohnbildung, aber er steht, rationell gehandhabt, nicht in innerem Widerspruch zu den Grundbestimmungen der Lohngenesis.

Eine andere Frage ist, ob das Lohnminimum wünschenswert, ob es ein Bedürfnis unsrer Zeit ist. Damit kommen wir auf den Gedanken zurück, von dem wir ausgingen und mit dem wir schliessen können: das Streben nach einem Minimallohn ist eine Reaktionserscheinung auf die Schädigungen des schrankenlosen Individualismus und der positive Versuch einer ernsthaften Lohnpolitik, die darauf ausgeht, durch festere Bindung des Arbeitsverhältnisses eine wohlthätige Sicherung der Arbeiterklasse herbeizuführen. Wie weit dies der Minimallohn vermag, soll uns ein Blick in seine Lebenserscheinungen lehren.

Dieser Aufgabe haben wir uns nunmehr zuzuwenden.

B. Praktischer Teil.

I. Synthetische Darstellung der Lebenserscheinungen des Minimallohnes.

Der zweite Teil dieser Abhandlung hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Fülle der Lebenserscheinungen des Lohnminimum zu einem einheitlichen Bilde zusammenzufassen. Damit verzichtet der Verfasser auf den Anspruch der Vollständigkeit seiner Angaben, einer Aufgabe, die zur Zeit schwer zu lösen wäre, da die junge Bewegung für das Lohnminimum dermassen im Flusse ist, dass fast jeder Tag Neues bringt und das sporadisch über alle Weltteile zerstreute

Material nicht von einer einzigen Hand, diesem raschen Wechsel entsprechend, gesammelt und gesichtet werden kann. Vielmehr kommt es dem Verfasser darauf an, das Typische dieser modernen Erscheinung zum Ausdruck zu bringen und kritisch zu beleuchten.

Darstellung und Kritik sollen jeweilig eng aneinander geschlossen werden beim einzelnen Typus, da aus oben berührten Gründen ein einziges Urteil gegenüber der bunten Mannigfaltigkeit der Formen und tiefgehenden Verschiedenheit der Vorbedingungen im einzelnen nicht möglich ist.

Die Gesichtspunkte, von denen wir ausgehen, ergeben sich von selbst aus der Natur des Minimallohnes:

Jeder Lohn beruht auf einem Vertrag d. h. auf einer übereinstimmenden „Willenserklärung zweier oder mehrerer Personen des Inhaltes, dass ein Rechtsverhältnis für sie — oder unter Umständen auch für andere — begründet, verändert oder aufgehoben werden soll“[1]). Die eminente Bedeutung speziell des Lohnvertrages beruht darauf, dass er entscheidend ist für die ganze Lebenshaltung und Lebenslage des Arbeiters[2]). Dies gilt im verschärften Masse von dem Minimallohn-Vertrag; denn dieser mag individuell kurzfristig sein, wie jeder andere Lohnvertrag, aber seine Lohnbestimmung ist generell feststehend auf längere Dauer.

Die Dauer, ein Essentiale des Lohminimum, haftet also nicht an der Person, sondern an der Sache. Gerade darum aber ist diese dem Einzelvertrag übergeordnete Bestimmung von solcher Tragweite für die Arbeiterklasse als solche. Nur die eine Frage drängt sich auf: Wer kann denn solche Vorschrift auferlegen, wer bürgt für ihre gerühmte Dauer? Es ist die Frage nach den Trägern der Minimallohnbestimmung. Von ihnen und der Sphäre ihres Machtbereiches hängt im Grunde alles andere ab: der Umfang des Wirkungskreises, die Art und Weise der Erscheinung und selbst die rechtliche Natur des Minimallohnes.

Es giebt nämlich unter den Trägern der Minimallohnbestimmung — die wohl zu unterscheiden sind von den Trägern des Minimallohnes, die in jedem Falle die Unternehmer oder vielmehr die Konsumenten sind[3]) — zwei prinzipiell von einander getrennte

[1]) v. Stengel, „Wörterbuch des deutschen Verwaltungsr.“ II, S. 701. Vergl. Dernburg, Pandekten I, §§ 91, 92; Windscheid, Pandekten I, § 69.

[2]) Vergl. pag. 22 ff.

[3]) Vergl. pag. 20 ff.

Gruppen: die obrigkeitlichen Gewalten auf der einen Seite, die private Rechtssphäre auf der andern. Es empfiehlt sich jedoch für unseren Zweck nicht, an dieser, die rechtliche Seite als causa divisionis acceptierenden Zweiteilung festzuhalten, da sich Staat und Kommune in ihren Lohnbestimmungen sehr oft, ja in den meisten Fällen dem Privatrecht unterwerfen.

Hier sollen nach dem Träger der Minimallohnbestimmung drei Klassen unterschieden werden, denen man im praktischen Leben begegnet:

1. Der obrigkeitliche Minimallohn, der ein Ausfluss übergeordneter Gewalten ist, gleichviel, ob diese in ihrer Eigenschaft als Obrigkeit, als Gesetzgeberin, oder ob sie nur als Unternehmer und Auftraggeber in eigner Angelegenheit thätig sind;

2. Der korporative Minimallohn, der ein Resultat beruflicher Organisationen ist;

3. der singuläre Minimallohn, der die Schöpfung eines einzelnen Unternehmers ist.

Entwicklungsgeschichtlich müsste der korporative Minimallohn allen anderen vorangestellt werden, da von ihm die ganze Bewegung ausgegangen ist. Es handelt sich hier aber nicht um eine geschichtliche[1]) Exkursion in erster Linie, sondern um eine systematische Behandlung des Problems. Für diese aber war die Voranstellung des zeitlich etwas später einsetzenden obrigkeitlichen Minimallohnes ohne ernstliche Schwierigkeit möglich, da sich heute die Reihen fortwährend kreuzen und eine Wechselwirkung zwischen allen stattfindet.

---

1. Obrigkeitlicher Minimallohn.

Wir wenden uns also zuerst dem obrigkeitlichen Minimallohn zu. Er gliedert sich in zwei grosse Klassen, in den staatlichen Minimallohn und in den kommunalen. „Staatlich" sollen hier diejenigen Lohnbestimmungen genannt sein, die vom Staat als Ganzen oder von einzelnen seiner Verwaltungszweige ausgehen.

1) Staatlicher Minimallohn.

Dieser staatliche Minimallohn, von dem jetzt zunächst die Rede sein soll, kann auf eine zweifache Weise ins Leben gerufen sein:

---

[1]) Hierfür wäre v. Zwiedineck-Südenhorst: „Lohnpolitik und Lohntheorie unter bes. Berücksichtigung des Minimallohnes" zu nennen.

a) Der Staat in seiner Eigenschaft als solcher legt die künstliche Lohngrenze allen Unterthanen in ihren Arbeitsverträgen auf kraft seiner Kompetenz — und dann steht er mit seiner Autorität über allen Verträgen;

b) Der Staat trifft nur für die Fälle Minimallohnbestimmungen, wo er selbst als Unternehmer oder Auftraggeber direkt beteiligt ist — dann steht er nicht über den Verträgen, sondern unter ihnen.

a) Staatlicher Minimallohn kraft Kompetenzhoheit.

Für den ersten Fall giebt es nur ein einziges, allerdings sehr merkwürdiges Beispiel, das darum verdient, wenigstens in seinen Hauptzügen charakterisiert zu werden: Es ist Australien, und dort vor allem die Kolonie Viktoria.

Mit besonderem Interesse treten wir hier an das Problem einer positiven Minimallohn-Gesetzgebung heran. Scheint doch jede Lösung desselben die Ergebnisse unserer lohntheoretischen Auseinandersetzung Lügen zu strafen. Als Gesetz besitzt das Lohnminimum für das ganze Staatsgebiet Gültigkeit, und wenn es — wie das in Viktoria wirklich der Fall ist — vollends in festen, unveränderlichen Ziffern ausgedrückt ist, übersieht es ebensowohl die verschiedene Leistungsfähigkeit der Unternehmer[1]), als es die historisch begründeten Verschiedenheiten der einzelnen Landesteile negiert[2]).

Ob wirklich eine Verletzung unserer Grundprincipien vorliegt, und wenn, ob sie ungestraft stattgefunden hat, muss ein kurzer Blick in die Geschichte der Kolonie lehren.

Die Wirtschaftsgeschichte des australischen Kontinents[3]) ist sehr jung. Man darf ihren Anfang getrost in das Jahr 1840 setzen, in welchem formell und definitiv die Sträflings-Deportation eingestellt wurde. Damit war „die erste australische Arbeiterfrage" gelöst: das noch ganz unwirtbare, nur von wilden Malayen bewohnte und als

---

[1]) Vergl. pag. 21 ff.

[2]) Vergl. pag. 28 ff., 32 ff.

[3]) Vergleiche über das Folgende: Steph. Bauer, „Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australien" im Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. Folge, II. Bd., S. 641 ff. Morton A. Aldrich, „Die Arbeiterbewegung in Australien und Neuseeland". Jahrb. f. N. und St. III. Folge, XV. Bd., S. 129 ff. Ebenders. „Arbeiterfragen u. Lohnpolitik in Australien". (Diss.). Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik Bd. 87: a) Tregar, „Die Fabrikgesetzgebung in Neuseeland", b) Longhnan, „Die Fabrikgesetzgebung in Neu-Süd-Wales", c) Longhnan, „Die Fabrikgesetzgebung des Staates Viktoria". Schwiedland, „Obligatorische Mindestlöhne in Viktoria". Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. Folge, XVI. Bd., pag. 483 ff. W. P. Reeves, „Die Gesetzgebung Neuseelands". Archiv f. soz. Gesetzgebung, Jahrg. 1898, pag. 516 ff.

Verbrecherkolonie Englands benutzte Land wurde von der Einfuhr minderwertiger Arbeitskräfte befreit. Das zweite Ereignis, das wie eine Revolution das gesamte Wirtschaftsleben Australiens von Grund aus veränderte, war die Entdeckung der Goldfelder im Jahre 1851. Es begann eine Zeit, in welcher der Geldlohn enorm wuchs; der Arbeiter steigerte seine Lebensbedürfnisse, der Reichtum regte zu neuen Arbeitsgebieten an — kurz, als das Goldfieber sich gelegt hatte, war die wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur der Kolonie eine völlig andere geworden, während das Land jenen ausgesprochen-städtischen Charakter besass, der ihm noch heute eigen ist. Rechtzeitig, d. h. ehe der Rückschlag auf das jähe Emporschnellen erfolgte, begannen in diesem Jahre die eingewanderten Arbeiter eine bewusste, vorbeugende Lohnpolitik. Ihnen war ein gemeinsames Vorgehen erleichtert durch die Homogenität der Glieder — fast 95 % waren englischer Abkunft — und das Zusammendrängen in grossen Städten. Alles kam darauf an, den erreichten standard of life möglichst hoch zu erhalten. Das war deshalb so schwer und kostete um deswillen so heisse Bemühung, weil er unvermittelt, gleichsam ohne inneren Zusammenhang sich gebildet hatte: Ihm fehlte als Rückhalt das Stärkste, die geschichtliche Fundierung[1]). In solcher Lage bleibt nach der oben ausgesprochenen lohntheoretischen Überzeugung nur ein Weg: künstliche Regulierung von Angebot und Nachfrage. Diesen Weg haben die australischen Arbeiter rechtzeitig erkannt und beschritten. Von Anfang an auf eigne Initiative angewiesen, haben sie jene Energie entwickelt, die an Leuten beobachtet werden kann, die mit kühner Unternehmungslust ihre Heimat verlassen. Die Macht, die sie sehr bald zu erreichen wussten, auch der Regierung gegenüber, wurde nicht wenig gefördert durch das Fehlen einer historisch tiefgewurzelten Gesellschaftsgliederung. Eine geringe Kluft trennte nur Unternehmer und Arbeiter. Waren doch damals z. B. in Queensland — wie Bauer berichtet — über die Hälfte aller gewerblichen Unternehmer einstige kleine, hartarbeitende Handwerker gewesen, und ein einfacher Mann aus dem Volke konnte zum Premier der Kolonie aufsteigen[2]).

Alle die glücklichen Konstellationen führten zu jenen arbeiterfreundlichen Regierungsmassnahmen, die darauf abzielten, das Arbeitsangebot einzudämmen und damit den Lohn in ordentlicher Höhe zu halten:

---

[1]) Vergl. pag. 28 ff.

[2]) Bauer, a. a. O., pag. 694.

Der nächste Schritt nach der Deportationseinstellung war die harte Antichinesenakte von 1855, wodurch die durch ihre Billigkeit verrufene chinesische Konkurrenz nahezu vertilgt wurde. „Kein Schiff darf mehr als einen chinesischen Passagier per 300 t landen. Nach seiner Ausschiffung hat jeder derselben eine Kopfsteuer von 100 £ zu zahlen und darf in den Minen nicht aufgenommen werden ausser nach ausdrücklicher Ermächtigung durch Siegel und Unterschrift des Ministers für Bergbau". Diese Bestimmung, zu der noch das Verbot der Naturalisation bei einer hohen Strafe von 500 £ kam, spricht für sich selbst.

Neben diese nach aussen gerichtete Prohibitivpolitik trat bald nach innen: die Begrenzung der Frauen- und Kinderarbeit, die Beschränkung der Lehrlingszahl und schliesslich die obligatorische Verkürzung der Arbeitszeit.

Bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit bestimmen z. B. die Gesetze von Neu-Süd-Wales[1]), und, mit ihnen fast wörtlich übereinstimmend, die von Victoria[2]) — dass Kinder bis zum 14. Lebensjahre überhaupt nicht, solche bis zum 16. Jahre nur mit ärztlichem Zeugnis über ihre körperliche Tauglichkeit in Fabriken angestellt werden dürfen; dass ferner von gewissen Betrieben Frauenarbeit überhaupt ausgeschlossen werde, und dass sie sich, wo sie gestattet war, gleich der Arbeit aller jungen Leute unter 18 Jahren laut Gesetzeskraft nicht über länger als 48 Stunden in der Woche erstrecken dürfe. Nachtarbeit wurde ganz untersagt und für Ueberstunden ein gesetzlicher Mindestlohn von 6 pence pro Stunde fixiert.

Die Gefahr des Lohndruckes, oder, wenn das durch künstliche Grenzen ausgeschlossen ist, der „Lohndrückerei" durch übermässigen Gebrauch von Lehrlingen, ist eine nur zu häufig gemachte Erfahrung, der man auch in der australischen Gesetzgebung zu begegnen suchte. Dieselbe „Spezialkommission", der nach dem 1896er Gesetz die Festsetzung obligatorischer Minimallöhne übertragen war[3]), hatte auch „die Zahl oder das Verhältnis von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren zu bestimmen, welche in einer Fabrik oder Werkstätte beschäftigt werden dürfen"[4]); auch hatte sie deren Mindestlöhne vorzuschreiben.

Die obligatorische Begrenzung der Arbeitszeit ist allerdings nur in Neuseeland durchgeführt, wo nach der neuesten Mit-

---

[1]) Longhnan, a. a. O. pag. 257.

[2]) Bauer, a. a. O. pag. 660.

[3]) Vergl. unten pag. 41.

[4]) Schwiedland, a. a. O. pag. 484.

teilung von M. Schanz[1]) die „Normalarbeitszeit" in den Fabriken d. h. allen Werkstätten mit zwei oder mehreren Arbeitern, auf 48 Stunden in der Woche normiert wurde.

Faktisch aber ist der hier proklamierte 8-Stunden-Normalarbeitstag auch in Victoria und Südaustralien durchgeführt. Seit 1855 sich einbürgernd, war er bereits Ende der 70er Jahre soweit entwickelt, dass nur noch das Schneidergewerbe ihn nicht festhielt[2]). Die glänzende Durchführung der Arbeitsbeschränkung ist das Werk des Trades Hall Council, der in ihren Machtbefugnissen einzigartigen Föderativvertretung aller Gewerkschaften. Eine gesetzliche Regelung war um so weniger notwendig gewesen, als die Regierung jenen Trades Hall Council als allgemeine Arbeitervertretung anerkennt und zudem der 8-Stundentag „im vollen Einverständnis mit den Arbeitgebern" gehalten und von ihnen „in gleich herzlicher Weise" wie von den Arbeitern jährlich am 1. September gefeiert wird.

Den Schlussstein dieses ganzen Systems bildet der staatliche Minimallohn.

Nach allem, was bisher gesagt wurde, kann er uns für die australischen Verhältnisse nicht mehr als Utopie, als Unmöglichkeit erscheinen: Was bei uns ein vielleicht unübersteigliches Hindernis wäre für eine Gesetzgebung im Sinne eines hohen, ziffernmässig bestimmten Minimallohnes, die historische Bedingtheit der Löhne[3]), fehlt dort fast ganz; und von dem zweiten Grundfaktor in der Lohnbestimmung, von Angebot und Nachfrage[4]), hat man sich gleichfalls in weitgehendster Weise unabhängig gemacht. Die obligatorische Lohngesetzgebung in Australien ist also prinzipiell in keiner Weise eine Widerlegung unsrer lohntheoretischen Resultate, sondern vielmehr eine indirekte Bestätigung.

Sie erfolgte in Victoria durch die beiden Novellen von 1896, die den Abschluss des „Factories and Shops Act" vom Jahre 1890 bildeten. Darnach gelten kurz folgende Bestimmungen[5]):

1. Ein verbindlicher Mindestlohn für alle Arbeiter aller Gewerbe: Derselbe ist freilich sehr unbedeutend, 2 sh 6 pence Mindestwochenlohn (§ 16 der Novelle vom 28. VI. 1896) — eine Bestimmung, die nur für Lehrlinge von Bedeutung ist.

---

[1]) M. Schanz, „Australien und die Südsee, 1901".

[2]) HdWB. d. StW., II. Aufl., Bd. V, pag. 993.

[3]) Vergl. pag. 28 ff.

[4]) Vergl. pag. 17 ff. u. 39 ff.

[5]) Schwiedland, a. a. O. pag. 483 ff.

Die Gesetzgebung von Neuseeland hat 1899 — dies sei hier mit eingeflochten — eine parallele Massnahme getroffen: Knaben und Mädchen unter 18 Jahren, die in Fabrik oder Werkstatt arbeiten, haben ohne Unterschied mindestens 5 sh bez. 4 sh für die Arbeitswoche zu beziehen.

2. Neben die Allgemeinbestimmung treten Spezialverordnungen, Minimallöhne mit gesetzlich wirkender Kraft für ganz bestimmte gewerbliche Berufszweige. Für drei Wirtschaftszweige ist dies bisher erfolgt, für 1. die Bäckerei; 2. die Möbeltischlerei — umfassend Kunsttischler, Tapezierer, Polierer, Holzdrechsler etc. —; 3. die Bekleidungsindustrie incl. Schuhfabrikation.

Die minutiös ausgearbeiteten Tarife eines jeden der genannten Gewerbe wurden durch „Spezial-Kommissionen" zusammengestellt, die aus 4—10 Mitgliedern — Vertreter von Unternehmern und Arbeitern zu gleichen Teilen — und einem Regierungsobmann bestanden.

Je nach Rätlichkeit stellte man Stück- oder Zeitlöhne für die Fabrikarbeit, nur Stücklöhne für die Hausarbeit auf; die Schlussfassungen erhielten ipso jure bindende Kraft und mussten alsdann in leserlicher Form an einer auffälligen Stelle des Einganges zu einem jeden gewerblichen Betriebe angebracht werden; den Hausarbeitern hatte der „Verleger" die Bestimmungen einzeln einzuhändigen. Damit nicht alles bloss auf dem Papier stände, erteilte die Regierung den Fabrikinspektoren das weitgehende Recht, jederzeit die Fabriken und Läden zu betreten, Nachforschungen überall anzustellen und von jedem Arbeitgeber Aufschluss zu fordern.

Es versteht sich von selbst, dass die Regierung selbst, soweit sie in den genannten Branchen als Auftraggeberin oder Unternehmerin auftritt, unter dem Gesetz steht. In allen Lieferungskontrakten wurden demgemäss die Submissionäre verpflichtet und an eine 48 stündige Arbeitszeit in der Woche gebunden. Aber auch da, wo der Staat nicht durch sein Gesetz gebunden war, ging er mit gutem Beispiel voran und scheute keine finanziellen Opfer: Eine Verordnung führte den 8-Stundentag in sämtlichen Staatsbetrieben ein, womit man aber „nur einer fast allgemeinen Übung" folgte; alle staatlichen und kommunalen Bauarbeiten stehen — sei es, dass sie in eigner Regie ausgeführt werden, sei es, dass man sie an Submissionäre vergiebt — unter Minimallöhnen und Maximalarbeitszeit[1]).

---

[1]) Vergl. die Originalmitteilungen des Department of Public Works und des Public Service Tender Board (Melbourne) in dem Bericht „Der Arbeiterschutz bei Vergebg. öffentlicher Arbeiten und Lieferungen" des k. k. arbeitsstatist. Amtes zu Wien, 1900.

Ferner hob die Regierung für alle Eisenbahnbeamte den Lohn von 5 sh auf 6 sh, um der allgemeinen Lohnerhöhung Rechnung zu tragen. Denn eine solche war in der That mit dem staatlichen Lohnminimum eingetreten. So betrug die thatsächliche Lohnsteigerung z. B. bei den Bäckern 25 %; und da schon vor 1896 die Löhne hoch waren, wurden sie jetzt beträchtlich: Die Bäckergesellen erhielten 1 sh (circa 1 Mk.) pro Stunde; Lehrlinge, die unter 18 Jahren hier überhaupt nicht zulässig sind, bekamen 5 sh die Woche; die männlichen Arbeiter in der Männerkleiderfabrikation $7^1/_2$ sh, die weiblichen $3^1/_2$ sh für den 8-Stundentag, die Konfektionszuschneider $8^1/_3$ sh für dieselbe Zeit[1]) usw. Erinnert man sich dazu der von den Kommissionen gleichfalls festgelegten Lehrlingsbeschränkung[2]) — z. B. „auf je 4 Gehilfen kann 1 Lehrling und 1 improver kommen", „mehr als 3 Lehrlinge dürfen jedoch in keinem Betriebe gehalten werden!" — so kann man die pekuniäre Lage des australischen Arbeiters in der That beneidenswert finden. Denn wenn auch die Lebenspreise in Australien hoch sind, so ist doch das Verhältnis von Reallohn und Nominallohn ein äusserst günstiges[3]):

Periode	Geldlohn	Preisstand der wichtigst. Konsumart.	Reallohn
1821—37	1000	1000	1000
1838—42	1154	868	1329
1842—52	769	502	1531
1853—58	2400	1330	1804
1859—62	1615	864	1869
1863—72	1461	687	2127
1873—1892	1583	677	2338

Der australische Arbeiter hat ungefähr das doppelte Einkommen des englischen. Die guten Folgen seiner günstigen Lage sind von den meisten Beobachtern rühmend hervorgehoben worden. Man erzählt vom australischen Arbeiter, dass er die Arbeit wie die Muse hochzuschätzen weiss, dass er viel Kunstsinn besitzt, Theater, Museen und Bibliotheken fleissig besucht, „die er als sein Nationaleigentum betrachtet", dass er trotz des südlichen Klimas den athletischen Sport liebt[4]).

[1]) Schwiedland, a. a. O., pag. 491, bringt das Verzeichnis der wichtigsten Tarifsätze.

[2]) Vergl. pag. 39.

[3]) Alderich, a. a. O., pag. 192.

[4]) Vergl. Bauer a. a. O. 669; vergl. hierzu die auf einen Aufsatz der „science of Man" in Sydney gegründete skeptischere Ansicht von H. Schurtz, wonach sich in

Sicher nachweisbar sind nächst dem günstigen allgemeinen Niveau der Arbeiterschaft die unmittelbaren guten Folgeerscheinungen von Lohnsteigerung und gesichertem, anständigem Arbeitsverdienst, wie wir sie im ersten Teil der Abhandlung angenommen hatten: Unterbindung der Schmutzkonkurrenz, sorgfältigste Ausbildung der Maschine, gute Ausbildung der menschlichen Arbeitskräfte. „She is compelled to devote her attention, to learning her trade to make herself worth the increased sum to her employer" heisst es z. B. im Bericht eines Fabrikinspektors in Bezug auf Lehrmädchen.

Ebensowenig fehlen auf der anderen Seite die Schattenseiten; denn wenn man auch bei der Kleinheit des Staatsgebietes — Victoria ist die kleinste unter den kultivierten australischen Kolonien — auf Lohndifferenzierung nach Landesteilen verzichten konnte, zumal, da die Fabrikgesetzgebung sich realiter nur auf wenige grössere Städte bezog, (— Melbourne mit seinen Vorstädten umfasst 43,09 % der Bevölkerung Victorias! —) so blieben doch die Unterschiede in der Leistungsfähigkeit und damit in der Lohnzahlungsfähigkeit der Unternehmer bestehen [1]). Dies musste zu einer Menge betrügerischer Versuche führen, das schwere Gesetz mit seinen offenbar oft zu hoch gegriffenen Minimallöhnen zu umgehen. Die Berichte der Fabrikinspektoren von 1898 verschweigen das nicht. Um nur einiges herauszugreifen: Viele Unternehmer zahlten weniger, als der gesetzliche Minimallohn erheischte, liessen sich aber — dies war gesetzliche Vorschrift, deren Befolgung von den Fabrikinspektoren sorgfältig geprüft wurde, — von den Arbeitern eine Quittung über Vollempfang des Minimallohnes ausstellen [2]). Der Nachweis dieses unwürdigen Verfahrens war äusserst schwer zu erbringen; die Arbeiter wagten nicht die geringste Anzeige, weil sie riskierten, sofort entlassen zu werden oder auf die „schwarze Liste" der Unternehmer zu kommen [3]). Andere Unternehmer waren noch verschlagener: sie zahlten am Sonnabend in Gegenwart der Fabrikinspektoren den Lehrmädchen ihren pflichtigen Minimallohn, liessen sich aber am Montag einen Teil desselben unter der Maske eines „Lehrgeldes" zurückzahlen. Weigerung war mit Entlassung bedroht. Wieder andere forderten und erhielten von den Eltern der Lehrmädchen zum voraus 5—10 £, aus welchem Fonds sie alsdann das

---

Australien die Bildung einer neuen Rasse unter bisher ungünstigen Zeichen vollziehen soll. Wolfs „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" 1899.

[1]) Vergl. pag. 21.

[2]) Soziale Praxis IX, pag. 219.

[3]) Schwiedland a. a. O. pag. 493.

Plus des Minimallohnes über den thatsächlichen Preis der Arbeit deckten.

Man darf sicher annehmen, dass nicht bloss gewissenloser Egoismus, sondern Not und Bedrängnis manchen Unternehmer zu derartigen Manipulationen zwang. Den Arbeitern war es gelungen, durch ihre konsequente Preispolitik[1]) eine Art Arbeitsmonopol zu schaffen, aber sie suchten es zu sehr auszunutzen und vergassen, dass selbst bei reinen Monopolpreisen eine Obergrenze ist: die Wertschätzung des Käufers und seine Leistungsfähigkeit[2]).

Zum mindesten sahen sich alle Unternehmer genötigt, eine Auslese der Tüchtigsten zu treffen; scharenweis wurden alte und minderjährige Arbeiter entlassen, so dass z. B. in der Schuhfabrikation die Not derart stieg, dass man alten und mindertüchtigen Arbeitern gestatten musste unter dem Tarif zu arbeiten[3]).

Andererseits schraubten die Unternehmer, durch die hohe Lohnausgabe genötigt, ihre Arbeitsanforderung kolossal empor; z. B. verlangte man von den nach Zeit entlohnten Maschinennäherinnen eine tägliche „Mindestleistung" von 16, 18 ja 20 Beinkleidern, was trotz der Benutzung trefflicher Maschinen eine enorme Anspannung aller Kräfte voraussetzt. Besonders hart wurden auch die Heimarbeiter getroffen; in dem besten Eifer, ihnen zu helfen, hatte man ihre Stücklöhne höher noch als die Zeitlöhne in den Fabriken normiert — die einfache Folge war ihre allmähliche Ausschaltung!

Alle diese Missstände liegen, wie ersichtlich, nicht eigentlich in der Errichtung von Lohnminima, sondern in deren fehlerhafter Normierung. Man hat — hier liegt nach unserer Überzeugung der Schwerpunkt — die Löhne so hoch fixiert, dass sie nicht eigentlich mehr Minimallöhne, sondern absolute Löhne sind. Damit aber ist der beste Vorteil des Lohnminimum in Frage gestellt. An dieser Klippe ist noch mancher Minimallohn gescheitert und wir thun gut, sie in der Praxis jederzeit scharf im Auge zu behalten.

Zur Verbesserung der gerügten Übelstände bleiben in Australien zwei Wege offen: die durch die absolute Höhe der Löhne gefährdete Industrie durch kräftigen Schutzzoll zu sichern — dies geschieht bereits, wie M. Schanz berichtet, durch 15—35 % Zoll — oder eine billige Herabsetzung des staatlichen Minimallohnes. Dazu wird es wahrscheinlich auch kommen, da die Gesetzgebung den realen

---

[1]) Vergl. pag. 38 ff.

[2]) Vergl. pag. 10 u. 14 ff.

[3]) Soziale Praxis IX, pag. 219.

Thatsachen und „Machtverhältnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur bis zu einer gewissen Grenze vorauszueilen vermag“.

Denkt man sich diese oben angedeuteten Fehlgriffe in der Normierung der Höhe getilgt, so kann man allerdings die Erwartung hegen, dass der obligatorische Minimallohn sich in Australien behaupten wird. Daraus aber einen allgemein bejahenden Schluss für den staatlichen Minimallohn zu ziehen, wäre nach dem früher Gesagten völlig verkehrt.

In Europa wird man wohl nie zu dieser generellen, gesetzlichen Lohnbestimmung kommen können; die modernen Verkehrsmittel mögen noch so sehr zu der unverkennbaren Annäherung der Völker in ihren Lebensbedingungen und Lebensbedürfnissen führen. Man kann sich von einer tausendjährigen Kulturgeschichte mit ihrer tiefgewurzelten Gesellschaftsgliederung und den schon durch die grosse Flächenausdehnung und physikalische Verschiedenheit begründeten wirtschaftlichen Differenzen der europäischen Staaten nicht mittels einer einzigen Massnahme freimachen. Dazu ist man in den konkurrierenden Industriestaaten des Occidents gegenseitig politisch und hinsichtlich der Handelsbeziehungen viel abhängiger als die entlegenen kleinen Kolonien im stillen Ozean. Ein einzelnes Land kann darum hier nur schwer den Weg einer allgemeinen Minimallohn-Gesetzgebung betreten.

Für Australien aber besteht eine relativ sichere Garantie seines staatlichen Minimallohnes durch die teils natürliche, teils künstlich herbeigeführte eigenartige Gestaltung der beiden Grundelemente in der Lohnbildung.

---

b) Staatlicher Minimallohn bei Beteiligung des Staates als Auftraggeber oder Unternehmer.

Greifen wir den Faden der systematischen Darlegung wieder auf und wenden wir uns zu dem „staatlichen Minimallohn“, der von den Regierungen ausgeht in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber oder Unternehmer.

Hier lassen sich bequem zwei Unterglieder bilden, insofern es staatliche Lohnminima giebt, die nur von einzelnen Verwaltungszweigen ausgehen und darum nur dort Gültigkeit haben — und Lohnminima der Zentralregierung, die sich also auf die Gesamtheit aller Staatsaufträge und Staatsbetriebe erstrecken.

Staatlicher Minimallohn einzelner Verwaltungszweige. Die erste Gruppe ist begreiflicher Weise die umfangreichere, ihre Bestimmungen sind oft die Vorläufer nur der zweiten Gruppe.

So war es in England, wo der Fair-Wages-Resolution[1]) bereits andere Minimallohnbestimmungen vorausgingen: die des Amtes für Bureauutensilien 1884, des Marineamtes 1887 und des Kriegsministeriums 1888[2]), welch letztere beiden die Arbeitsübernehmer zur Einhaltung bestimmter Löhne verpflichteten. Bahnbrechend wirkte vor allem der Beschluss des Londoner Grafschaftsrats, der schon 1889 für seinen Regierungsbezirk eine Lohnklausel angenommen hatte, wonach alle Unternehmer verpflichtet waren, bei Staatsaufträgen den Minimallohnsatz zu bezahlen, der „zur Zeit gebräuchlich und allgemein war“[3]).

Wir beobachten also hier schon jene beiden, immer wiederkehrenden Methoden: die der direkten Vorschrift und die der indirekten Bestimmung von Minimallöhnen. Wenige Jahre später erfolgte eine neue Redaktion durch den bekannten J. Burns, wonach alle Submissionäre auf die Minimallöhne und Arbeitszeiten der englischen Trades Unions zu verpflichten waren. Innerhalb eines Kreises von 20 Meilen band der Rat sich selbst sowie alle von ihm beschäftigten Unternehmer an die in London festgesetzten Gewerkschaftslohnsätze. Ausserhalb dieser Grenze galten in der Grafschaft die Gewerkschafts-Mindestlöhne der einzelnen Landschaften und in Ermanglung derer ein subsidiärer Minimallohn von 24 sh für Männer und 18 sh für Frauen.

Parallele oder ähnliche Bestimmungen haben in ganz England Platz gegriffen, sich aber natürlicher Weise vor allem in den Städten eingebürgert und in deren autonomer Gesetzgebung[4]).

Obrigkeitlichen Minimallohn für einzelne Verwaltungszweige finden wir ferner in Belgien, wo das System der Minimallohnzahlung bereits herrschte, ehe der Mehrheitsbeschluss der Kammer im Jahre 1896 das allgemeine Programm in dieser Angelegenheit entwickelte.

In Ostflandern wurden 1895 Minimallohnbestimmungen zum ersten Mal in die Submissionsbedingungen provinzialer Arbeiten auf-

---

[1]) Vergl. pag. 52.

[2]) v. Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. pag. 239.

[3]) Hugo, „Städteverwaltung und Municipal-Sozialismus in England“ pag. 248.

[4]) Vergl. pag. 61, 62 ff.

genommen[1]); Westflandern folgte bald[2]) und die Fair-Wages-Bewegung machte so glänzende Fortschritte, dass eine Enquête der Stadt Brüssel schon im Frühjahr 1896 ergab: Von 9 belgischen Provinzen hatten 8, nämlich Ostflandern, Westflandern, Antwerpen, Brabant, Heinaut, Lüttich, Luxemburg und Namur bei provinzialen Aufträgen in die Bedingnishefte Lohnbedingungen aufgenommen. Die neunte Provinz, Limburg, beschäftigt sich übrigens nach neuerer Meldung jetzt auch mit Vorarbeiten zu gleicher Massnahme[3]).

Zumeist fixiert man die geforderten Beträge detailliert für die einzelnen Branchen; nur in 2 Fällen schreibt man sie nicht direkt vor, sondern fordert von den Unternehmern die Angabe des Lohnminimum, zu welchem sie sich für die Dauer der Arbeit verpflichten wollen. Unter Hinzuziehung des örtlichen Industrie- und Arbeitsrates entscheidet dann die Verwaltungsbehörde, ob der Lohn genügend d. h. mindestens ortsüblich ist. Ist er das nicht, so erfolgt Ablehnung[4]).

Man respektierte also überall das historische Princip im Lohn[5]) und machte damit so gute Erfahrungen, dass nach einem Auszug des amtlichen „revue du travail“ keine einzige Provinzialverwaltung irgend welche Beschwerden der Unternehmer oder Arbeiter mitzuteilen oder selbst über finanzielle Misserfolge zu klagen wusste. Zweifach rühmte man sogar ausdrücklich den guten Einfluss der Minimallohnklausel, der man nach Meinung der Provinzialbehörde von Westflandern nachrühmen durfte, die Löhne auf eine angemessene Höhe gebracht zu haben[6]). Nur wo die Minimallöhne zu hoch veranschlagt wurden, kamen geringfügige Mehrkosten vor[7]).

Die Centralregierung stand anfangs der Mindestlohnklausel in den einzelnen Ressorts abwartend, ja ablehnend gegenüber. Nur das Industrie- und Arbeitsministerium hielt sie seit 1894 bei Vergebung von Druckarbeiten ein, indem der allgemein geltende Lohntarif der freien Vereinigung von Buchdruckern in Brüssel von ihr acceptiert wurde. Erst 1896 trat für die in Frage kommenden Ressorts die entscheidende Wendung ein[8]).

---

[1]) Soziale Praxis IV, pag. 993.

[2]) Soziale Praxis V, pag. 852.

[3]) Bericht des k. k. arbeitsstat. Amtes 1900 pag. 30.

[4]) Soziale Pr. IV, pag. 993.

[5]) Vergl. pag. 32 ff.

[6]) Bericht des k. k. arbeitsstat. Amtes, pag. 30 und Soz. Prax. V, pag. 1308.

[7]) v. Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. pag. 266.

[8]) Vergl. pag. 53.

Auch im Nachbarstaate, in Holland, spielt die Minimallohnfrage auf dem Gebiete der Sozialpolitik eine bedeutende Rolle.

Zwar ist eine gesetzliche Regulierung bisher noch nicht erfolgt, aber fakultativ ist der Minimallohn schon seit 1891 durch eine ministerielle Verordnung eingeführt und seitdem regelmässig zur Anwendung gebracht worden bei allen in das Ressort des Ministeriums für Waterstaat, Handel und Gewerbe fallenden Arbeiten[1]. Damit ist das wichtigste Arbeitsfeld dem Lohnminimum erschlossen. Die Methode ist regelmässig die, dass in den Bedingnisheften ein dem Orte und der Zeit möglichst genau entsprechendes Minimum bestimmt wird, das für den Normalarbeitstag von 11 Stunden gilt. Eine 10-, 20-, 30 prozentige Lohnerhöhung steht auf Überstunden, eine von 50% auf Sonn- und Feiertagsarbeit. Wenn die einzelne Behörde Stücklohn statt Zeitlohn zulässt, muss ersterer doch mindestens die Höhe des letzteren erreichen. Auf diese Weise ist in jedem Falle das Arbeitseinkommen des Arbeiters gesichert.

Die Weitervergebung von Arbeiten an Subkontrahenten ist zwar im Prinzip nicht ausgeschlossen, pflegt aber nur dann gestattet zu werden, wenn diese Arbeitgeber durch bindende Erklärung den vorgeschriebenen obrigkeitlichen Minimallohn einzuhalten geloben.

Ganz analoge Vorschriften haben unter den staatlichen Behörden die friesischen Provinzialstaaten erteilt.

Hier wie dort sind die Übernehmer für die Einhaltung des Mindestlohnes von Seiten ihrer Subunternehmer und Lieferanten verantwortlich, und verpflichtet, den Inhalt der Bedingnishefte, soweit er Lohn und Arbeitszeit betrifft, sichtbar an den Arbeitsplätzen anzuheften.

So lebhaft sich die Minimallohnbewegung in den westlichen Industrieländern entwickelt hat, so spärlich ist sie, besonders was den obrigkeitlichen Mindestlohn betrifft, ostwärts.

Aus Österreich sind bisher nur sehr bescheidene Anläufe gemeldet worden. Auch der neueste von uns schon mehrfach zitierte „Bericht des k. k. arbeitsstat. Amtes 1900“ bestätigt dies. Der wirtschaftliche Zustand dieses Landes, die lockere Beziehung zum Westen und vor allem die noch ungenügend entwickelte Pionierarbeit der Gewerkvereine tragen wohl hieran die meiste Schuld.

Nur zwei Gebiete industrieller Thätigkeit des Staates wären zu nennen, wo das Lohnminimum — wenn auch nicht unter diesem

---

[1]) Vergl. die Originalmitteilg. des Central-Bureau voor de Statistiek im Haag in „Bericht des k. k. arbeitsstat. Amtes“, pag. 34.

Namen, — Platz gegriffen hat: in den Salzbergwerk- und Salinenbetrieben des Staates und in der Hauptmünzstätte[1]). In beiden Fällen strebt man darnach, Arbeiterstellen mehr und mehr zu stabilisieren — d. h. zu festen, bleibenden zu machen — und dadurch die Arbeiter über die unruhigen Bewegungen des Arbeitsmarktes hinwegzuheben. Stabilisierte Stellen besitzen den Charakter des Minimallohnes, da ein Fixum gegeben ist, die Veränderung der Einnahmen nach oben aber nicht gehemmt ist: In dem Hauptmünzamt lassen die „Gussgelder" den wirklichen Arbeitsverdienst nicht unbeträchtlich über das Minimum steigen, in den Salzbergbau- und Salinenbetrieben besteht ein periodisches Aufrücken in 3 Lohnklassen. Übrigens bekommen in dem erstgenannten Unternehmen auch die nichtstabilen Arbeiter bestimmte Tage-Lohnsätze und erwerben nach 10jähriger Dienstzeit Anspruch auf Stabilisierung. Endlich erwerben Tagelöhnerinnen den Anspruch auf einen Minimallohnsatz von 1 fl täglich, wenn sie zwei Jahre ununterbrochen dem Hauptfinanzamt unterstellt waren.

Weit überholt wurde das Ziel des Lohnminimum, ja dessen eigentliches Gebiet verlassen durch eine höchst bemerkenswerte Manipulation der Generaldirektion österreichischer Staatsbahnen im Jahre 1894[2]): Man reihte gewisse Arbeiterkategorien — Lokomotivführer, Werkmeister etc., aber auch Weichensteller, Werkleute, Wagenwärter, Kondukteure etc. — als Unterbeamte der Beamtenstaffel an. Als staatliche Diener stehen sie über Angebot und Nachfrage, beziehen sichere Jahresgehälter und scheiden somit aus dem eigentlichen Bereiche des Lohnes und Minimallohnes aus.

Bescheiden wie in Österreich sind auch in Deutschland die ersten Versuche obrigkeitlichen Minimallohnes, was um so merkwürdiger ist, als gerade unser Vaterland in der staatlichen Fürsorge für die arbeitenden Klassen anerkanntermassen an der Spitze der europäischen Nationen steht.

Der Staat ist in Deutschland sehr bezeichnender Weise als Auftraggeber nur dort zur Minimallöhnung gekommen, wo er für diesen Gedanken eine energische, treibende Kraft vorfand, die berufliche Organisation der Interessenten. Die hervorragendste Vereinigung dieser Art, der „Verband deutscher Buchdrucker"[3]), hat zuerst, und vorläufig allein, ihren Minimallohn, den berühmten Buchdruckertarif, zur Anwendung bei Staatsaufträgen gebracht und ihn

---

[1]) v. Zwiedineck-Südenhorst a. a. O. pag. 296ff.

[2]) v. Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. pag. 294.

[3]) Vergl. pag. 88.

damit und für diese Fälle zum obrigkeitlichen Lohnminimum erhoben.

Von den Reichsbehörden ist es das kaiserliche Kanalamt in Kiel, das bei Vergebung von Druckarbeiten die Lohnklausel zu Gunsten des Buchdruckertarifs unter die Submissionsbedingungen aufnimmt[1]). Von den Landesbehörden sind vier zu nennen: Preussen, Sachsen, Baden und Hessen.

In Preussen war es das Handelsministerium, welches 1899 durch eine Zuschrift des Ministers dem Buchdruckerverband versprach, nur solchen Firmen Druckaufträge zu erteilen, die schriftlich den deutschen Buchdruckertarif anerkennen[2]).

Die gleiche Bestimmung traf das Ministerium des Innern von Sachsen[3]) und der Landtag vom Grossherzogtum Baden[4]). In neuester Zeit ist auch der Weimarer Landtag gelegentlich der an alle deutschen Regierungen gesandten Petition des Buchdruckerverbandes um ausschliessliche Benutzung „tariftreuer" Firmen zu einer prinzipiellen Erörterung der Frage gekommen. Der Landtagsausschuss, dem die Prüfung oblag, war der Ansicht, „dass es sich hier um eine der Lösung der sozialen Frage dienende Massnahme handelt," die warm zu unterstützen sei. Der Landtag kam dem auch nach; und man kann sich, wenn man die Stenographenprotokolle liest, ehrlich freuen über die Einmütigkeit, mit der die Vertreter der Regierung, die Abgeordneten der Rechten wie der äussersten Linken, diesen Minimallohn der Buchdrucker begrüssten[5]).

Einen gleichen Sieg errang der Minimallohn der Buchdrucker in Hessen, wo 1900 das Ministerium des Innern ihn nicht nur für sich acceptierte, sondern auch an sämtliche ihm unterstehenden Behörden einen Erlass richtete, in welchem diesen ein gleiches Verfahren empfohlen wurde. Den Grossherzoglichen Kreisämtern blieb es überlassen, die ihnen unterstehenden Bürgermeister zu verständigen[6]). Also auch hier eine warme Anerkennung eines Minimallohnes!

Kein eigentliches, nur ein indirekt verbürgtes Lohnminimum, nur ein Ansatz zur Lohnklausel ist in einer Submissionsbedingung

---

[1]) Soz. Praxis IX, pag. 61. [2]) Soz. Praxis IX, pag. 119.

[3]) Soz. Praxis IX, pag. 271. [4]) Soz. Praxis III, pag. 536.

[5]) Das Grossherzogl. Sächs. Staatsministerium hat mit anerkennenden Worten jetzt die Petition der Buchdrucker im bejahenden Sinne angenommen. Originalmitteilung des Tarifamtes 1901. Zugleich wurde dem Verfasser mitgeteilt, dass auch die Kgl. Regierungen von Stralsund und von Köslin der Petition zugestimmt haben; desgl. das Landesdirektorium, die Oberpostdirektion zu Hannover und die Eisenbahndirektion daselbst.

[6]) Soz. Praxis VIII, 536 und IX, 944; X, pag. 592 und pag. 59 dieser Abhandlung

des preussischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zu erblicken, in welcher sich die Behörde ausdrücklich das Recht vorbehält, jederzeit in die Verträge von Arbeitern und Unternehmern Einsicht zu nehmen und bei unpünktlicher Lohnzahlung die geschuldeten Beträge auf Kosten der Unternehmer unmittelbar an den Berechtigten zu zahlen [1]).

Als ein bisher noch nicht bekanntes Beispiel partieller obrigkeitlicher Minimallöhnung kann schliesslich noch der neue „Arbeiterlohnetat der Kgl. Sächsischen Staatseisenbahn" angeführt werden [2]).

Das Prinzip des Lohnminimum kommt in ihm durch die Aufstellung von „Grundlöhnen" zum Ausdruck. Die dem Lohnetat unterstellten Arbeiter werden nämlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Lohngruppen eingeteilt. Nach Massgabe der im Eisenbahndienst zurückgelegten Dienstjahre werden nun in jeder Lohngruppe 8 Lohnstufensätze, die „Grundlohnsätze" gebildet. Zu diesen Grundlöhnen treten „Lohnzulagen", die bei ordentlicher Leistung je nach dem Dienstalter bis zu einem gewissen Maximalbetrag obligatorisch fixiert sind. Übrigens werden die Lohnverhältnisse von gelernten und ungelernten Arbeitern durch zahlreiche Spezialtarife geregelt, doch bringen diese nicht überall konsequent das Minimallohnsystem zum Ausdruck. Für die jugendlichen Arbeiter z. B. besteht eine Maximalgrenze, insofern ihr höchster Lohnsatz mindestens um 10 Pfg. hinter dem Anfangsgrundlohne der betreffenden Lohngruppe zurückbleibt. Sie kommen aber offenbar in ihren Sätzen den absoluten Lohnbestimmungen um so mehr nahe, je höher der Arbeiter steht, je näher er der unteren Stufe der Beamten ist, in die er unter Umständen eingegliedert werden kann. In allen Fällen übrigens wird das betont, was ja Hauptziel des Minimallohnes ist, die Sicherheit eines bestimmten Lohnbezuges. Sowohl durch die mit dem Alter und den Beschäftigungsjahren steigenden Sätze als auch durch die eröffnete Möglichkeit, bei fortschreitender Ausbildung von einer Gruppe in die andere überzugehen, kommt die Progression nach oben noch weiter zum Ausdruck. Selbst für Zeiten der Not ist ein gewisser Minimallohn gesichert, indem innerhalb bestimmter Frist bei Krankheit, Unfall, ferner bei Urlaub und an dienstfreien Tagen, voller Lohnbezug, im Alter für alle Arbeiter auf Grund einer allgemeinen Pensionskasse Pensionsbezug gewährt wird.

---

[1]) Soz. Prax. pag. 621.

[2]) Originalmitteilung aus der Kgl. Sächs. Staatseisenbahn-Direktion.

In dieser oder ähnlicher Form mag der Staat als Unternehmer in Deutschland vielfach auch seine einfachen Arbeiter unterhalten[1]). Der Minimallohn dürfte sich alsdann als das vorzüglichste und natürlichste Mittel bewähren, um eine innere Anpassung des Arbeitertums an das deutsche Beamtentum zu ermöglichen[2]).

β) Staatl. Minimallohn von der Gesamtregierung ausgehend.

Den bisher namhaft gemachten Minimallöhnen einzelner staatlicher Verwaltungszweige steht das von einer Gesamtregierung ausgehende und darum für alle Staatsaufträge bez. Staatsbetriebe gültige Lohnminimum gegenüber. Durch die gesetzgebenden Körperschaften legt sich der Staat in seiner Eigenschaft als Unternehmer oder Auftraggeber selbst Lohnnormen auf.

Wir können an dieser Stelle wiederum mit England beginnen, wenngleich die generelle Regelung nur auf einer Resolution des house of commons beruht: Der thatsächliche Erfolg hat die Wirksamkeit des Beschlusses glänzend bewiesen. Ihm unterwarfen sich: Office of Works, War Office, Admiralty, Home office (Prison Department, Metropolitan Police) Post Office, Board of Trade, Customs, Office of Secretary for Scotland, Office of Public Works (Dublin), Office of Inspector General, Stationary Office[3]).

Es ist die berühmte „Fair-Wages-Resolution“ vom 13. Februar 1891, die zum ersten Male den prinzipiell höchst bedeutsamen Akt einer parlamentarischen generellen Sanktion des Lohnminimum vollzog. Sie lautete: „Es ist nach Ansicht dieses Hauses Pflicht der Regierung, gegen die von dem Sweating-Comittee in jüngster Zeit an den Tag gebrachten Missstände bei allen Vergebungen von staatlichen Arbeiten Vorkehrungen zu treffen; zu diesem Zwecke solche Bestimmungen in die Verträge aufzunehmen, welche geeignet erscheinen, die aus der Weitervergebung an Subunternehmer entstehenden Nachteile hintanzuhalten und alles aufzubieten, damit nur solche Löhne gezahlt werden, die in einem jeden Gewerbe allgemein als für einen berufsmässig ausgebildeten Arbeiter übliche angenommen werden“.

Der darnach in den Bedingungen immer wiederkehrende Passus generally accepted as current in each trade for competent workman“ enthielt demnach keine konkrete Lohnfixierung, sondern

---

[1]) Vergl. die in neuester Zeit bekannt gewordenen weitschauenden Pläne der Hessischen Regierung. Vergl. Soz. Praxis X und die Schlussbemerkung dieser Abhandlung.

[2]) Vergl. Teil III.

[3]) v. Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. pag. 242.

war im Grunde genommen nur eine Proklamation des historisch begründeten Arbeitslohnes[1]).

Dieser vorsichtigen Fassung, die den Grundstock der Lohnbildung unverletzt lässt und die grösste Mannigfaltigkeit der Minimallöhne ermöglicht, war es zu danken, dass das Resumé des „Report from the Select Comittee on Government Contracts" 1897 sich sehr günstig über die bisherigen Folgen der Fair-Wages-Klausel aussprechen konnte.

Die Allgemeinfassung („current wages") dieser Lohnvorschrift hatte zwar eine sehr verschiedene und schwankende Interpretation in der Praxis erfahren, so dass das Komitee für künftig die Aufstellung eines gleichartigen Offerte- und Kontraktformulares vorschlug — aber sie hatte auch vor Schädigung bewahrt: Die Kosten der öffentlichen Arbeiten und Lieferungen waren durch die Einführung der Lohnklausel nicht in nennenswertem Masse gestiegen; die fair-wages haben weder den fiskalischen, noch den gewerblichen Interessen Schaden zugefügt. Die staatlichen Submissionskontrakte wirkten sogar erzieherisch, indem sie vielfach zur Nachahmung anregten[2]).

Auch in Belgien beruht der generelle Mindestlohn nur auf einem Beschlusse der Repräsentantenkammer vom Jahre 1896, demzufolge in alle staatlichen Bedingnishefte die Forderung eines minimum de salaire aufzunehmen war[3]). Auf die Zustimmung des Senates konnte man verzichten, da der Minister für Ackerbau und öffentliche Arbeiten versprach, versuchsweise den Minimallohn einzuführen, die Provinzialbehörden aber bereits alle mit einer einzigen, zögernden Ausnahme die Lohnklausel besassen[4]). Dazu erklärte der Minister für Industrie und Arbeit die Ablehnung des Senats für keine prinzipielle Äusserung über den Minimallohn, wie er selbst auch ein Verteidiger dieses Systems sei[5]).

Sofort begann man mit der Durchführung des oben zitierten Beschlusses, und zwar durch eine Verordnung vom Jahre 1896. Diese verpflichtete zunächst nur die Unternehmer von Maurer-, Erd- und Pflasterungsarbeiten zur Innehaltung der in der Offerte angegebenen Löhne. Bald jedoch begann man staatlicherseits selbst das Lohnminimum in ausführlichen Pflichtheften vorzuschreiben.

---

[1]) Vergl. pag. 28 ff.

[2]) „Bericht des k. k. arbeitsstat. Amtes 1900", pag. 6—8. Vergl. auch v. Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. pag. 243.

[3]) Soz. Prax. V, 1046. [4]) Vergl. pag. 46 ff.

[5]) v. Zwiedineck-Südenhorst, a. a. O. pag. 269 ff. und Mitteilungen des k. k. arbeitsstat. Amtes, pag. 27 ff.

Der den Ingenieuren überlassene, auf Grund von Informationen und unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse fixierte „taux normal" erstreckt sich übrigens — und dies gilt auch für die oben genannten Provinzialbestimmungen — niemals auf Arbeiten und Lieferungen in Fabriken und geschlossenen Arbeitsräumen. Man glaubte, dass die Schwierigkeiten der Kontrolle zu gross seien, da ja der Fabrikherr neben Submissionsaufträgen noch Privatarbeiten gleichzeitig in seiner Fabrik ausführen kann, zu denen er minderbezahlte Kräfte verwerten darf.

Bemerkenswert ist auch hier wieder, dass durch den Minimallohn — wenigstens nach Ansicht der Chef-Ingenieure des Strassen- und Brückenbaues — die Kosten der Arbeit im allgemeinen nicht gesteigert wurden, wohl aber sich ihre Qualität hob[1]).

Im Jahre 1899 ist endlich auch der seinerzeit heftigste Gegner des Minimallohnes, der Eisenbahnminister Belgiens, der beim Kammerbeschlusse vom Jahre 1896 erklärt hatte, ihn „niemals" anwenden zu wollen[2]), der Minimallöhnung beigetreten. Auf Grund einer von ihm veranstalteten Enquête verfügte derselbe — sogar mit rückwirkender Kraft! —, dass kein Arbeiter bei den Eisenbahnen unter einem Tagelohne von 2,60 fr. resp. 2,80 fr. beschäftigt werden darf[3]).

Die Reihe derjenigen Staaten, in denen auch nach der formellen Seite hin das generelle staatliche Lohnminimum regelrecht fundiert ist, wird würdig eröffnet durch Frankreich.

Hier war im Jahre 1894 im „Obersten Arbeitsrat" das Problem des Lohnminimum aufgeworfen worden, wobei der Permanenzausschuss empfahl: „Anwendung jener Arbeitslöhne und Arbeitszeiten, die in der Gemeinde oder dem Bezirke des Ausführungsortes für jedes Gewerbe als normal und üblich angesehen werden (considérés comme normaux et courants)". Das damit übereinstimmende Votum des „Obersten Arbeitsrates" entschied sich, indem es die obligatorische Einführung der Minimallohnklausel in die Bedingnishefte aller öffentlichen Arbeiten des Staates und der Departements, sowie die fakultative für Gemeindeaufträge forderte, definitiv für das neue System. Der Regierung und dem Parlamente blieb also nur noch die wichtige Aufgabe seiner Durchführung. Erstere hielt bei allen Ressortministern Umfrage, deren nicht uninteressante Noten hier nicht in ausführlich erörtert werden können[4]), die aber in der Mehrzahl sich für

---

[1]) Mitteilungen des k. k. arbeitsstat. Amtes 1900, pag. 29.

[2]) Soz. Praxis V, pag. 1046.

[3]) Soz. Praxis VIII, pag. 253.

[4]) Vergl. hierzu „Bericht des k. k. arbeitsstat. Amtes", pag. 57 ff.

das neue Prinzip entschieden. Die der Deputiertenkammer zu wiederholten Malen vorgelegten Gesetzentwürfe fanden jedoch lange keinen Abschluss, bis endlich im August 1899 die Regierung auf dem Wege der Verordnung 3 Dekrete erliess, betreffend die Arbeitsbedingungen bei Submissionen des Staates, der Departements und der Gemeinden und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

Obligatorisch sind die Minimallohnklauseln nur für die staatlichen Arbeiten, denn es steht an der Spitze des Artikel I des ersten Dekretes: „Les cahiers des charges des marchés de travaux publics ou de fournitures passés au nom de l'Etat, par adjudication ou de gré à gré devront contenir des clauses...“ — während der Passus der beiden andern Dekrete lautet: „Les cahiers des charges .... pourront contenir des clauses“[1]). Der obrigkeitliche Minimallohn der Departements und Gemeinden ist also nur ein fakultativer und kommt an dieser Stelle darum nur sekundär in Betracht.

Im Wortlaute bis auf wenige Punkte übereinstimmend, heisst die Minimallohnbestimmung der Dekrete folgendermassen: „Es muss den Arbeitern ein normaler Lohn in derjenigen Höhe bezahlt werden, die für jedes Gewerbe und in diesem für jede Arbeiterkategorie dem Lohnsatze gleichkommt, welcher in der Gemeinde oder dem Bezirke des Ausführungsortes allgemein üblich (couramment appliqué) ist“. Auch hier ist also die nach Ort und Berufsgattung historisch begründete Differenzierung der Arbeitslöhne[2]) ausdrücklich anerkannt.

Ebenso interessant wie lehrreich ist es zu untersuchen, wie denn dieses nur allgemein bestimmte Lohnminimum im Einzelfalle realisiert wird. Der Artikel III aller 3 Dekrete mag seiner praktischen Bedeutung wegen hier im Wortlaute folgen[3]): „Die Feststellung oder Verifizierung des normalen und üblichen Lohnsatzes, sowie der normalen und üblichen Arbeitszeit geschieht unter Aufsicht des Präfekten durch die vergebende Behörde, welche verpflichtet ist, hierbei:

1. sich soweit möglich auf die Vereinbarungen zu stützen die zwischen den Unternehmer- und Arbeiter-Syndikaten der Gemeinde oder des Bezirkes bestehen;

2. bei Abgang solcher Vereinbarungen das Gutachten besonderer Kommissionen einzuholen, die aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Anzahl zusammenzusetzen sind. Ausserdem

---

[1]) v. Zwiedineck a. a. O. pag. 286.

[2]) Vergl. pag. 27 ff.

[3]) „Bericht des k. k. arbeitsstat. Amtes 1900“, pap. 73 ff.

hat die vergebende Behörde zweckentsprechende Informationen von Seite fachgewerblicher Syndikate, der Gewerbegerichte, von Ingenieuren, Departements- und Gemeindearchitekten und sonstigen Fachleuten sich zu beschaffen.

Die auf diese Weise festgesetzten Tarife sind, soweit dies möglich ist, den Bedingnisheften anzuschliessen und müssen an den Arbeitsstätten, woselbst die Ausführung der Arbeiten erfolgt, angeschlagen werden. Die Tarife können auf Verlangen der Unternehmer oder der Arbeiter revidiert werden, wenn eine Veränderung des Lohnsatzes oder der Arbeitszeit in dem betreffenden Gewerbszweige zur allgemeinen Geltung (application générale) gekommen ist. Die Revision erfolgt nach den in Punkt 1 und 2 aufgezählten Bestimmungen dieses Artikels .... Im Falle der Unternehmer Arbeiter beschäftigt, deren körperliche Beschaffenheit eine offenbar geminderte Arbeitsfähigkeit gegenüber den anderen Arbeitern derselben Kategorie begründet, ist es ihm gestattet, diesen Halbarbeitern einen geringeren als den Normallohn zu verabfolgen. Das zulässige Maximalprozent solcher Halbarbeiter im Verhältnisse zu der Gesamtzahl der beschäftigten Personen der gleichen Arbeiterkategorie, sowie das Höchstmass der hierbei erlaubten Lohnminderungen muss in den Bedingnisheften festgesetzt werden".

Man kann diese Fassung unstreitig als eine vorzügliche bezeichnen. Sie berücksichtigt die Ungleichheit von Ort und von Zeit, unterstützt die im mühsamen Kampfe errungenen Resultate der beiden Vertragsparteien und entkräftet das oft gehörte Vorurteil, dass der Minimallohn notwendig die Minderarbeitsfähigen brotlos mache.

Einer solchen generellen staatlichen Minimallohnbestimmung kann man die Anerkennung nicht versagen. Es sei noch erwähnt, dass das erste Dekret auch Schutz vor der „Marchandage" gewährleistet, indem Weitervergebung von Arbeiten auf Seiten des Übernehmers an besondere Bewilligung der Behörde geknüpft ist, und er in jedem Falle für seinen Subunternehmer haftbar bleibt[1]).

Noch zweimal findet sich der allgemeine staatliche Minimallohn: in der Schweiz und auf dem amerikanischen Kontinent.

Nur ein Kanton hat für sein ganzes Staatsgebiet Minimallöhne bei öffentlichen Arbeiten vorgeschrieben. Es ist der Kanton Genf,

---

[1]) Der vom Ministerium Waldeck-Rousseau-Millerand 1900 eingebrachte Entwurf betr. obligatorische Schiedsgerichte für Kollektivstreitigkeiten würde, wenn er Gesetz werden sollte, der Sache des Minimallohnes in Frankreich zum vollständigen Siege verhelfen. Näheres weiter unten bei Besprechung der rechtlichen Natur des Minimallohnes.

der durch ein Gesetz von 1892, betreffend die Vergebung öffentlicher Arbeiten des Staates, bestimmte, dass alle Bedingnishefte eine Klausel enthalten müssten, wonach sich jeder Übernehmer verpflichtete, jene Lohntarife innezuhalten, die von Unternehmer- und Arbeiterverbänden für das betreffende Gewerbe im Verhandlungswege festgelegt wurden. Wo solche Tarife fehlen, müssen die Löhne mindestens den zur Zeit der Arbeitszusprechung ortsüblichen gleichen.

Die meisten Staaten der amerikanischen Union begnügen sich damit, die Sicherheit der Lohnzahlung zu gewährleisten, indem sie vom Unternehmer Kaution für seine kontraktliche Zahlungsverpflichtung einfordern, verzichten aber auf die Vorschrift einer bestimmten Lohnhöhe. Ein generelles staatliches Lohnminimum kennen nur die Staaten Indiana, Kansas und New-York[1]).

Indiana hat durch ein Gesetz vom Jahre 1899 für alle bei öffentlichen Arbeiten des Staates, wie der Bezirke und Gemeinden beschäftigten ungelernten Arbeiter einen ziffermässig fixierten Minimallohn angeordnet.

Kansas und New-York führen das Prinzip der fair-wages bei allen Submissionsarbeiten durch. Niemals dürfen — in Kansas bereits seit einem Gesetz von 1891, im Staate New-York erst seit dem Gesetz von 1899 — die Löhne bei allen Arbeiten des Staates geringer sein, als die im gleichen Gewerbe am gleichen Orte vorherrschenden (prevailing)[2]). Eine besondere Kaution sorgt doppelt für Sicherung des so bestimmten Lohnes.

Eine besondere Vorschrift des für Kansas gültigen Gesetzes dehnte den Wirkungskreis übrigens auf alle Bezirke, Städte und Gemeinden aus.

Der Rückblick auf die heute schon stattliche Reihe obrigkeitlicher Minimallöhne, die von den Staatsbehörden in ihrer Eigenschaft als Auftraggeber oder Unternehmer ausgehen, fordert zu einem allgemeinen Urteil über diese Erscheinungsform des Lohnminimum auf. Man kann sich dabei einerseits auf die bereits mehrfach[3]) erwähnten eigenen Urteile der beteiligten Behörden, andererseits auf die kritischen Ergebnisse der Lohntheorie stützen.

---

[1]) Bericht des k. k. arb. Amtes a. a. O. pag. 84 ff.

[2]) Vergl. den neueren Beschluss des Court of Appeals 1901, der das Gesetz als „verfassungswidrig“ angreift. Soziale Praxis X, p. 934.

[3]) Vergl. pag. 47 ff., 50 ff., 53 etc.

Der Gedanke, alle Behörden eines grossen und vielgestaltigen Landes unter eine einzige Lohngrenze beugen zu wollen, erscheint zunächst utopisch. Und er ist es auch, sofern man dabei an eine ziffermässig normierte Untergrenze denkt. Das aber haben nahezu alle Staaten vermieden, indem sie sich mit einer Fair-Wages-Klausel begnügen. Soweit die Bestimmung des „ortsüblichen" Lohnes reicht, ist die theoretische Grundvoraussetzung[1]) vollständig gewahrt, und es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum man sich vor einer derartigen Norm fürchtet. Sie fordert ja nichts anderes vom Staat, als was er anständigerweise von selbst thun muss: das Mass innezuhalten, das seine Arbeiter bedürfen, um sich auf demselben Lebensniveau zu erhalten, zu dem sie sich in Jahrhunderte langem mühsamen Ringen emporgehoben haben[2]). Nie darf der Staat — wie man dies im Submissionswesen nur zu oft beobachtet hat — auf Kosten der tiefsten Klasse seiner Unterthanen einen fiskalischen Vorteil erstreben. Das Unterbieten der offerierenden Arbeitgeber kann aber nicht besser zurückgedämmt werden, als durch die obengenannte Minimallohnklausel. Finanzielle Bedenken haben sich zudem in den bisher beobachteten Fällen als nichtig oder zum mindesten ganz geringwertig erwiesen. Ungünstige Resultate waren nur dort zu finden, wo die Fassung des Lohnminimum eine unvorsichtige, überstürzte war.

Eine andere Frage ist, ob die staatlichen Behörden als Untergrenze der in ihrem Dienste zahlbaren Löhne den Minimallohn der Gewerkschaften, wie überhaupt der beruflichen Organisationen acceptieren sollen, wie dies ja vielfach geschehen ist. Wir kommen darauf weiter unten zu sprechen. Eine allgemeine Antwort ist vielleicht auch hier nicht das Richtige. Es hat eben auch hier die Geschichte ihr Recht. Nicht nur Kraft und Macht der in Frage kommenden Organisationen und die damit zu-

---

[1]) Vergl. pag. 27 ff.

[2]) Als ein sehr merkwürdiges Beispiel dafür, dass selbst eine Sozialreformen ganz fernstehende Regierung durch besondere Umstände sich veranlasst fühlen kann, zu Minimallöhnen zu greifen, mag das von der Sozialen Praxis V, pag. 295 gemeldete Beispiel Russlands genannt werden: Im Jahre 1896 war die Notlage der Textilarbeiter im Gouvernement Iwanow-Wosnessensk eine derartig bedenkliche geworden, dass selbst die russische Regierung eingriff und staatliche Abhilfe versprach. Nachdem man sich von den elenden Zuständen überzeugt hatte — die Löhne waren in kurzer Zeit von 12 auf 6 Rubel monatlich, also um 50 % gesunken! — nahm die Gouvernementsregierung die Fixierung eines Minimallohnes für Textilarbeiter in Aussicht, obgleich die Presse dies Vorgehen verschrie „als ein Novum, das bisher auch der fortgeschrittenste Staatssozialismus noch nicht versucht hat".

sammenhängende grössere oder kleinere Garantie für die Dauer der von ihnen aufgestellten Löhne ist hier entscheidend; es wirken und schaffen alle die Zeit beherrschenden ethischen und sozialpolitischen Ideen machtvoll mit. Dass dem obrigkeitlichen Minimallohn hohe erziehliche Zwecke innewohnen und schöne Erfolge bisher geblüht haben, ist in Obigem bereits mehrfach zur Sprache gebracht und wird auch weiter unten des öfteren deutlich hervortreten[1]. Bei den engen Wirtschaftszusammenhängen unserer Tage nötigt der Staat als grösster Arbeitgeber direkt oder indirekt fremde Arbeitgeber zu einer gewissen Nachfolge in Sachen des Lohnes[2].

In Deutschland mit seiner jungen, aber eifrigen und von Erfolg gekrönten Sozialpolitik stand der Staat als solcher bisher der Minimallohnfrage im eigentlichen Sinne ziemlich teilnahmlos gegenüber. Sieht man aber schärfer zu, so kann man bemerken, dass er auf anderem Wege dem gleichen Ziele einer Einkommenssicherung des Arbeiters zustrebt: auf dem Wege der Arbeiterversicherung[3].

Bei dem innigen Konnex der heutigen Kulturstaaten lernt einer vom anderen. Wie Deutschland mit seiner Arbeiterversicherung zur Nacheiferung anregt, so wird es sicherlich in der Minimallohnfrage die Erfahrungen seiner Nachbarn sich einst — und wohl in nicht zu ferner Zeit — zu nutze machen.

---

[1]) Siehe III. Teil.

[2]) Ein hübsches Beispiel — weil leicht überschaubar — bietet z. B. Hessen. Dort wurde in einer Kammersitzung 1901 von ministerieller Seite aus erklärt: Das Vorgehen der Regierung, staatliche Druckarbeiten nur noch an tariftreue Firmen zu vergeben (s. S. 50), habe die Wirkung gehabt, dass nur ganz wenige Druckereien im Grossherzogtume der Tarifgemeinschaft nicht angehörten. Soziale Praxis X, p. 592.

Sehr bemerkenswert ist auch die Petition des Arbeitgeber-Verbandes für das Baugewerbe in Dresden vom Jahre 1901, in welcher das Kgl. Finanzministerium gebeten wird, bei Staatsbauten bestimmte Mindestlöhne durch Lohnklauseln vorzuschreiben, damit unbillige Lohnreduktionen, Lohndrückerei wirksam im Interesse der Allgemeinheit verhindert werden. Der moralische wie der rein sachliche Einfluss dieser Regierungsmassnahme wird demnach als unzweifelhaft angenommen. Der Staat könne also wirkungsvoll dafür eintreten, dass die Arbeitslöhne auf festerer Grundlage stehen, und damit von selbst ein zufriedener Arbeiterstand geschaffen werde. Soziale Praxis X, 933 ff.

[3]) Vergl. Teil III.

Lebenslauf.

Ich, Hermann Ernst Klien, Sohn des Kgl. Sächs. Oberamtsrichters O. Klien, wurde am 13. Juli 1875 zu Lengenfeld i. V. geboren. Im Annen-Real-Gymnasium zu Dresden genoss ich meine erste Schulbildung, musste diese Anstalt aber nach dem frühen Tode meines Vaters verlassen, absolvierte das Kgl. Sächs. Seminar zu Pirna, amtierte drei Jahre in Leipzig-Möckern und besuchte während dieser Zeit die Universität Leipzig. Nach Ablegung der II. Staatsprüfung wandte ich mich ausschliesslich den Universitätsstudien zu, welche sich in Leipzig vorwiegend auf Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Statistik, neuere Geschichte und Philosophie bezogen, zu denen in Jena — wo ich seit Ostern 1899 immatrikuliert war — noch juristische Fächer, insbesondere Staats-, Verwaltungs- und Handelsrecht, hinzutraten. Im Frühjahr 1900 wurde ich zum Assistenten des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena ernannt, welches Amt ich bis zum Abschlusse meiner Studienzeit bekleidete.

Meine hauptsächlichsten Lehrer waren in Leipzig die Herren Professoren: *Wundt, Bücher, Hasse, Biedermann, v. Schuberth-Soldern, v. Strümpell, Volkelt, Barth;* in Jena: *Pierstorff, Lorenz, Liebmann, Eucken, Rosenthal, Schultze, Anton, Drews* und *Weber.*

Allen diesen meinen hochverehrten Lehrern fühle ich mich dauernd zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

